



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

Jänner/Februar 2009

Nummer 1

62. Jahrgang





Zu Beginn des Jahres 2009 präsentieren sich die Steirischen Gemeindenachrichten in neuem Gewand. Dabei war es uns wichtig, sowohl die Titelseite als auch das Layout zu modernisieren, ohne dabei auf traditionelle und gewohnte Elemente mit hohem Wiedererkennungswert zu verzichten. Ich freue mich sehr darüber, dass ich Ihnen nun als Ergebnis dieser Überlegungen Ihre Steirischen Gemeindenachrichten in einem derart gelungenen Design präsentieren kann. An dieser Stelle bedanke ich mich besonders bei Ing.

Robert Möhner, der mit seiner ganzen Erfahrung alle Ideen und Wünsche in das neue Layout hat einfließen lassen und so das nun vorliegende Ergebnis entstehen konnte. Aber nicht nur in optischer Hinsicht hat sich hiermit einiges verändert, auch die Anzahl der Ausgaben wird sich ändern. Künftighin werden die Steirischen Gemeindenachrichten nicht mehr 11 Mal, sondern 6 Mal im Jahr erscheinen, dabei jedoch umfangreicher und ohne an Aktualität einzubüßen.

In der aktuellen Ausgabe berichten wir über den erfolgreichen Auftakt des EU-Förderprojekts „Gemeindekooperationen und deren Fördermöglichkeiten durch die Europäische Union“, an dem rund 140 steirische Gemeindefachleute und Gemeinbedienstete, aber auch zahlreiche Vertreter der Beamtenschaft der Steiermärkischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften teilgenommen haben. Gerade vor diesem Hintergrund eines erfolgreichen EU-Projektes freut es mich als überzeugten Europäer ganz besonders, dass sich nach einer Studie über das aktuelle Meinungsbild der Österreicher zur EU rund 78 % der österreichischen Bevölkerung sich für die Mitgliedschaft zur Europäischen Union aussprechen. Dies ist der höchste Wert seit über sechs Jahren, wobei dieser Wert offensichtlich auch von der Finanz- und Wirtschaftskrise insofern motiviert ist, als große Teile der Bevölkerung davon ausgehen, dass Österreich diese Krise nur innerhalb und mit Hilfe der EU bewältigen kann. Unter „Neues zu Europa“ finden Sie einen Bericht über eine Richtlinie zu grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen sowie die Beschreibung von zwei EU-geförderten Projekten, für die noch Partner gesucht werden.

Unmittelbar aus der teilweise sehr kontroversiellen Diskussion über Neuerungen zum Bundesvergabegesetz stammt ein Bericht über die derzeit geplanten Änderungen. Besonders freut es mich, dass der Magistratsdirektor der Landeshauptstadt Graz, Mag. Martin Haidvogel, aus seinem umfassenden Erfahrungsschatz einen Beitrag über Volks- und Bürgerrechte in der Gemeinde für unsere erste Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten 2009 verfasst hat.

Die Gemeindefinanzen sind als Thema ein ständiger Begleiter unserer täglichen Arbeit und so wird Sie das Verteilungssystem der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Basis der Registerzählung ab Jänner 2009 ebenso wie aktuelle Beiträge aus dem Finanzbereich besonders interessieren.

Das Projekt Regionext hat in der jüngsten Vergangenheit zwei bedeutsame Änderungen erfahren, über die wir in dieser Ausgabe unserer Zeitung berichten können. Ein besonders interessanter Beitrag dieser Ausgabe befasst sich unter dem Begriff „Controlling in Gemeinden“ neben grundlegenden Aspekten insbesondere mit der Kombination der richtigen Instrumente, den Methoden und den Ergebnissen des Gemeindecontrolling.

Energieeffizienz, Energieeinsparung, aber auch die Nutzung alternativer Energien sind Schlagworte, die uns in der medialen Öffentlichkeit permanent begleiten. Da bei bestehenden Gebäuden der öffentlichen Hand ab einer Nutzfläche von 1.000 m² die Verpflichtung zur Erstellung eines Energieausweises besteht, widmen wir diesem Thema in einem Beitrag der Vatter & Partner ZT GmbH unsere besondere Aufmerksamkeit. Zahlreiche weitere Beiträge und wichtige Meldungen aus den Gemeinden runden den Inhalt dieser Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten ab.

Ich wünsche Ihnen allen eine interessante Lektüre.

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Aktuell im Jänner und Februar

Steiermärkischer Gemeindebund

- 4 „EU-Förderkompass“ vorgestellt

Recht & Gesetz

- 6 Volks- und Bürgerrechte in der Gemeinde
- 8 Recht und Sicherheit für Österreichs Gemeinden
- 10 Neuerungen zum Bundesvergabegesetz

Steuern & Finanzen

- 12 Aktuelles aus dem Finanzbereich
- 14 Ertragsanteilvorschüsse Jänner 2009
- 16 Controlling in Gemeinden

Europa

- 18 Neues zu Europa

Umwelt

- 20 Energieausweis
- 21 Der Kommunale Wasserentwicklungsplan
- 22 Vogel-Winterfütterung

Land & Gemeinden

- 23 Regionext
- 23 Thermische Sanierungsoffensive
- 24 Gemeindeinformationen kommen mittels SMS
- 25 Steirerball in Wien
- 27 Kurzmeldungen

Gesunde Gemeinde

- 26 20 Jahre Gesunde Gemeinde Anger
- 28 Index der Verbraucherpreise
- 28 Impressum

Investitionskraft der Gemeinden muss gestärkt werden!

Das letzte Quartal des Jahres 2008 war im Besonderen von einer beginnenden Wirtschaftskrise infolge einer Finanzkrise geprägt. Nunmehr zeigt sich, dass sich die Wirtschaftskrise im Jahr 2009 fortsetzt und auch Österreich vom negativen Wirtschaftswachstum betroffen ist. Firmeninsolvenzen, Kündigungen von Mitarbeitern, aber auch Kurzarbeit in vielen Unternehmungen sind die Folgen dieser Situation, die sich in vielen Bereichen unserer Gesellschaft widerspiegelt und damit auch zu einem Bestandteil des Zusammenlebens innerhalb der Gesellschaft wird.

Auch auf der Ebene unserer Gemeinden wirkt sich diese Situation in vielerlei Hinsicht aus. So müssen wir bei allem gebotenen Optimismus davon ausgehen, dass die Finanzmittel der steirischen Gemeinden aus dem Finanzausgleich durch diese Entwicklungen nachteilig beeinflusst werden. Umso mehr wiederhole ich daher meine bereits mehrfach geäußerte Forderung nach einer gerechteren Verteilung der Mittel aus dem Finanzausgleich, um die finanzielle Ausstattung ländlicher Gemeinden, insbesondere auch von Abwanderungsgemeinden, zu verbessern. Mir ist bewusst, dass im Rahmen des derzeit geltenden Paktums zum Finanzausgleich in einem ersten Schritt höchstens geringfügige Veränderungen im Hinblick auf die Evaluierung der Ergebnisse aus dem Finanzausgleich zu erwarten sind, möchte jedoch jede Chance auf mehr Geld für unsere steirischen Gemeinden wahren, um so in diesen finanziell angespannten Zeiten einen Beitrag zur Entspannung zu leisten.

Auch für den Gesetzgeber bringt das Jahr 2009 viele Herausforderungen. Derzeit wird der Entwurf des neuen Raumordnungsgesetzes auf Ebene eines Unterausschusses intensiv diskutiert. Neben der Raumordnung beschäftigt sich der Landtag aktuell aber auch mit vielen anderen Materiengesetzen, die einen starken Bezug zur täglichen Arbeit in den Gemeinden haben. Dazu zählen neben dem Feuerpolizeigesetz und dem Rettungsdienstgesetz auch das Grundverkehrsgesetz, das Bereitschaftsdienstgesetz und das Tierzuchtgesetz. In all diesen Bereichen versuche ich als Präsident des

Steiermärkischen Gemeindebundes die Interessen der Gemeinden bestmöglich einzubringen und im Gesetzgebungsprozess zu vertreten.

Eine besondere Herausforderung wird für uns alle die Finanzierung des Sozialbereichs bei gleichzeitiger Sicherung der hohen Qualität der Sozialleistungen in der Steiermark sein. Dabei erwarte ich mir ein konstruktives Gesprächsklima mit allen Beteiligten, insbesondere mit jenen, die auch unternehmerische Interessen verfolgen, um zu vermeiden, dass unser gutes System auf einen finanziellen Kollaps zusteuert.

Vor dem Hintergrund all dieser Herausforderungen kann ich die Initiative des Österreichischen Gemeindebundes nach einem Konjunkturprogramm für die Gemeinden nur mit aller Vehemenz unterstützen. Konjunkturprogramme und Steuerreform führen dazu, dass die Einnahmen der Gemeinden gerade in einer Zeit sinken, in der die Investitionskraft unserer Kommunen besonders gefordert ist. Diese Investitionskraft kann nur gestärkt werden, wenn die Gemeinden sofort Kapitalmittel zur Investition in wichtige Infrastrukturprojekte – für die Kinderbetreuung, für Schulen, das Straßennetz und viele andere notwendige Projekte – erhalten. Ein Teil der geforderten Konjunkturmilliarde für Gemeinden sollte jedenfalls in eine thermische Sanierungsoffensive fließen können. Es gibt unzählige kommunale Gebäude mit dringendem thermischem Sanierungsbedarf. Neben dem Effekt der Konjunkturbelebungen würden diese Maßnahmen auch zum Klimaschutz und zur Erreichung des Kyoto-Zieles beitragen, aber auch langfristig die Energiekosten für diese Objekte erheblich senken.

Für alle diese Herausforderungen im Jahr 2009 wünsche ich uns allen viel Energie, Tatkraft und Ausdauer, um diese Aufgaben erfolgreich meistern zu können.

Euer



**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des Steiermärkischen
Gemeindebundes**

Die Investitionskraft der Gemeinden kann nur gestärkt werden, wenn sie sofort Kapitalmittel zur Investition in wichtige Infrastrukturprojekte – für die Kinderbetreuung, für Schulen, das Straßennetz und viele andere notwendige Projekte – erhalten.

Ein Teil der geforderten Konjunkturmilliarde für Gemeinden sollte jedenfalls in eine thermische Sanierungsoffensive fließen können.

Erfolgreicher Auftakt des EU-Projekts

„EU-Förderkompass“ vorgestellt

Mit einem Auftakt-Workshop am 4. Februar 2008 zum Thema „Gemeindekooperationen und deren Fördermöglichkeiten durch die Europäische Union“ wurde das EU-Projekt, das der Steiermärkische Gemeindebund gemeinsam mit dem Land Steiermark, dem „europe direct“ Informationsnetzwerk und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, im heurigen Jahr durchführt, erfolgreich gestartet.

Aus den über 450 verschiedenen Förderprogrammen der Europäischen Union ist es oft schwierig, das richtige für ein kommunales Vorhaben zu finden. Gepaart mit einer komplexen und umfangreichen Antragstellung führt das oft dazu, dass potentielle Antragsteller keine Fördermittel in Anspruch nehmen. Ein großes Anliegen des Steiermärkischen Gemeindebundes ist es daher, die steirischen Gemeinden bei der Lukrierung von EU-Fördermitteln zur Finanzierung diverser Projekte und Initiativen zu unterstützen.

Aus diesem Grund hat der Steiermärkische Gemeindebund im Vorjahr im Rahmen des EU-Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ein Gemeinschaftsprojekt eingereicht, dessen Ziel

es ist, den Gemeindeverantwortlichen in mehreren Workshops geeignete Fördervarianten aufzuzeigen und ihnen mit einem „EU-Förderkompass“ auch einen geeigneten Handbehelf zur Verfügung zu stellen, der alle EU-Förderprogramme zu Themenschwerpunkten aufzeigt, die für Kommunen interessant sein könnten. Als einziges in Österreich wurde dieses steirische Gemeindebund-Projekt von der Europäischen Union zur Förderung im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ausgewählt.

„EU-Förderkompass“ in einer Pressekonferenz vorgestellt

Vor der Auftaktveranstaltung wurde im Rahmen einer Pressekonferenz im Medienzentrum Steiermark der „EU-Förderkompass“ für Städte und Gemeinden vorgestellt, in dem 50 für Gemeinden besonders relevante Förderungen aus EU-Förderprogrammen zusammengefasst sind.

Landeshauptmann Mag. Franz Voves betonte, dass es gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für die Gemeinden wichtig sei, alle zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen zu nutzen. „Ich bin sicher, dass dank diesem Projekt künftig

noch mehr EU-Fördergelder in steirische Gemeinden fließen werden. Den Projektpartnern Gemeindebund und Städtebund gilt mein besonderer Dank, weil sie sich wirklich engagiert einbringen und als Meinungsmultiplikatoren fungieren“, so Gemeinde- und Europareferent Landeshauptmann Mag. Voves.

„Die Unterstützung der EU mit 44.000 Euro – dies entspricht 80 Prozent des Projektvolumens – ermöglicht neben den Workshops und Fachseminaren auch den Aufbau eines speziellen Service-Angebots für Gemeinden, das sowohl Einzelberatungen bei der Planung konkreter Projekte als auch weitere Spezial-Informationen im Internet umfasst“, führte Gemeindebund-Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger aus.

Ein weiteres Ziel des Projekts beschrieb Städtebund-Vorsitzender Bgm. Bernd Rosenberger: „Es ermöglicht – etwa durch den Auf- und Ausbau von Gemeindepartnerschaften sowie Kooperationen – einen Erfahrungsaustausch mit Gemeinden aus anderen EU-Ländern und den Aufbau „thematischer Netzwerke“, etwa in Bereichen der nachhaltigen Energie, der Migration, von Umweltschutz und Sozialem, der Altenbetreuung etc., und kann Fehlentwicklungen bzw. Fehlplanungen vermeiden helfen.“



Mag. Kühnel, Landeshauptmann Voves, Gemeindebundpräsident Dirnberger, Städtebund-Vorsitzender Rosenberger und Mag. Rader (v. r. n. l.) bei der Pressekonferenz im Medienzentrum Steiermark



Bereits jetzt seien die Steirer beim an Land Ziehen von EU-Projekten überdurchschnittlich erfolgreich, lobte *Mag. Richard Kühnel, der Leiter der Europäischen Kommission in Österreich*: „Beim EU-Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sind in den letzten beiden Jahren nicht nur alle eingereichten steirischen Projekte beschlossen, sondern auch viel mehr als in anderen Bundesländern eingereicht worden. In punkto Förderungen hat die Steiermark – bezogen auf die Einwohnerzahl – das Doppelte des Österreich-Durchschnitts erreicht.“ *Mag. Ludwig Rader, Leiter der Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung*, ergänzte, dass für Beratungen auch von Seiten des Landes zusätzlich Beratungsstunden angeboten werden. „Vervollständigt wird das Programm durch eine eigene Website, auf der die Ergebnisse der Veranstaltungen veröffentlicht werden und den Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, ihre eigenen Projekte vorzustellen und auf diesem Weg Partner zu suchen. Für hervorragende Projekte auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften werden im Herbst 2009 Preise vergeben.“

Großes Interesse am Auftakt-Workshop

An der ersten Veranstaltung im Rahmen des EU-Projekts, die im Großen Saal der Landesbuchhaltung in Graz stattfand, nahmen bereits rund 140 steirische Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer teil.

Landesgeschäftsführer Mag. Dr. Martin

Ozimec eröffnete den Auftakt-Workshop und begrüßte auch zahlreiche Teilnehmer aus den Bezirkshauptmannschaften und den Abteilungen des Landes, darunter die neue Leiterin der Gemeindeabteilung, *HR. Mag. Patricia Theißl*. Als besonderer Gast war auch der Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes, *HR. Dr. Robert Hink*, aus Wien zu dieser Veranstaltung gekommen.

Städtebund-Geschäftsführer Dr. Stefan Hoflehner betonte in seinen Begrüßungsworten die Bedeutung des Erfahrungsaustausches auf europäischer Kommunalebene.

Großes Interesse bei den anwesenden Gemeindevertretern fanden die Ausführungen von *Dr. Georg Müllner, Vorstand des Vereins Auxilium*, der das EU-Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und den vorliegenden „Förderkompass“ näher vorstellte, auf besonders förderungswürdige Initiativen und Projekte verwies und die Antragstellung genau beschrieb.

Am Nachmittag stellte *Mag. Richard Kühnel* die Arbeit der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich vor, die sich als Informationsdrehscheibe zwischen Brüssel und Wien versteht. Zu ihren Aufgaben zählt es, politische Agenden der EU in Österreich zu kommunizieren und die Entwicklungen und Anliegen in Österreich nach Brüssel zu tragen. Auch die Kommunikation mit den Bürgern in Form von direkten Kontakten bei verschiedensten Veranstaltungen und die Förderung des Europagedankens in Österreich sei sein

Ziel als Leiter der österreichischen EU-Kommissionsvertretung.

Weitere Workshops in den steirischen Regionen

Nach der Auftakt-Veranstaltung werden bis zum Herbst 2009 sieben weitere Workshops mit verschiedenen Programmen in den steirischen Regionen folgen:

- 5. März: Johnsdorf-Brunn,
- 25. März: Bärnbach
- 22. April: Liezen
- 6. Mai: Wagna
- 9. Juni: Unzmarkt-Frauenburg
- 17. September: Frohnleiten
- 15. Oktober: Bruck an der Mur

Zum nächsten Workshop am 5. März 2009 in der Oststeiermark finden Sie Näheres bereits auf der letzten Seite dieser Ausgabe.

Gesonderte Einladungen zu den einzelnen Terminen mit den genauen Veranstaltungsdaten und dem Workshop-Programm werden jeweils per Rundmail an alle steirischen Gemeinden übermittelt.

Wir laden alle Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer schon jetzt herzlich ein, an den Tagungen teilzunehmen und dieses besondere Informationsangebot zu nutzen!

Im Internet unter www.gemeindepartnerschaften.steiermark.at finden Sie außerdem alle wichtigen und aktuellen Informationen zum EU-Projekt, Berichte über stattgefundene Veranstaltungen, wichtige Links und den EU-Förderkompass zum Herunterladen. Nutzen Sie auch diese Möglichkeit, sich über das EU-Projekt fortlaufend zu informieren!



Volks- und Bürgerrechte in

Die direkte Demokratie kommt in der Gemeinde nicht selten dann zum Einsatz, wenn Interessenkonflikte oder (partei) politische Auseinandersetzungen ihren Höhepunkt gefunden haben. Oft wird dabei auch über die Volks- und Bürgerrechte selbst diskutiert – immer mit dem schalen Beigeschmack, mit einer Reform die gerade aktuellen Interessen besser durchsetzen zu wollen.

Mit dem vorliegenden Beitrag soll keine neue Reformdiskussion entfacht werden. Es soll nur – bewusst ohne aktuellen Bezug – ein Überblick über die zahlreichen Spielarten der unmittelbaren Demokratie in der Gemeinde gegeben werden. Die Vielfalt in der konkreten Ausgestaltung der Volks- und Bürgerrechte macht es dabei in diesem Rahmen leider nicht möglich, auf die vielen auch interessanten Details einzugehen. Vielleicht schärft aber gerade eine solche Übersicht den Blick auf den großen rechtspolitischen Gestaltungsraum.

Das Gemeinderecht bietet den Bürgern zahlreiche Möglichkeiten, an den kommunalpolitischen Entscheidungen unmittelbar teilzunehmen oder zumindest in der einen oder anderen Form an diesen mitzuwirken.

Die gängigsten Instrumente der **direkten Demokratie** in der Gemeinde sind

- die Gemeindeversammlung (Bürgerversammlung),
- das Gemeindevolksbegehren (Bürgerbegehren, Bürgerinitiative),
- die Gemeindevolksbefragung (Bürgerbefragung) und
- die Gemeindevolksabstimmung (Bürgerabstimmung, Volksentscheid).

Anzahl und Ausprägung dieser direkt demokratischen Einrichtungen, die unter dem Begriff „**Volksrechte**“ oder „**Bürgerrechte**“ zusammengefasst werden, unterscheiden sich je nach Landesrecht (Gemeindeordnungen, Stadtrechte, Volksrechtsgesetze). Außerdem werden sie oft durch weitere Rechte, wie Petitions-, Informations-, Einschau- und Beschwerderechte ergänzt.

Gemeinsam ist den Gemeinde-Volksrechten, dass sie

1. auf Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** beschränkt sind und
2. im Allgemeinen nur den (wahlberechtigten) **Gemeindemitgliedern (Gemeinbewohner, Gemeindebürger)** zustehen. Darunter sind alle österreichischen Staatsbürger und (außer in Vorarlberg) EU-Bürger mit einem Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu verstehen.

Gemeindevolksbegehren, -befragungen und -abstimmungen ist überdies gemein, dass sie **in bestimmten Angelegenheiten jedenfalls unzulässig** sind. Dies betrifft im Allgemeinen konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen. Vielfach gehen die Verbote aber auch darüber hinaus und umfassen beispielsweise auch Abgaben, Entgelte und Tarife sowie generell behördliche Entscheidungen und Verordnungen.

Gemeindeversammlung (Bürgerversammlung)

Gemeindeversammlungen dienen der **Information** und der **Kommunikation** zwischen Gemeindevertretern und Gemeindemitgliedern über örtliche Angelegenheiten. Auf der Bezirksebene von Wien und in Kärnten werden sie „Bürgerversammlungen“ genannt, in Graz Bezirksversammlungen. Gemeindeversammlungen entfalten keine besonderen rechtlichen Wirkungen und sind daher auch in jenen Städten zulässig, in denen sie nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bürgermeister (in Wien der Bezirksvorsteher, in Graz der Bezirksrat) eine Gemeindeversammlung (Bezirksversammlung) einzuberufen hat, unterscheiden sich je nach Landesrecht erheblich. Vielfach sind sie einmal jährlich zwingend abzuhalten, oft aber auch nur im Bedarfsfalle. Fallweise kann die Abhaltung einer Gemeindeversammlung überdies durch eine bestimmte Zahl von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern erzwungen werden, manchmal auch durch Beschluss eines Gemeindeorgans. In Wien kön-

nen auch Einwohner ohne österreichische Staatsbürgerschaft eine Bezirksversammlung beantragen, wenn sie abgesehen vom Mangel der Staatsbürgerschaft wahlberechtigt wären.

In der Regel wird die Gemeindeversammlung für die gesamte Gemeinde abgehalten, vielfach sind aber auch Versammlungen für Teile der Gemeinde (z. B. Ortschaften oder Stadtbezirke) möglich. In Tirol kann die Gemeindeversammlung überdies auch für einzelne Gruppen von Gemeinbewohnern (z. B. für Jugendliche oder Frauen) stattfinden.

Gemeindevolksbegehren (Bürgerbegehren, Bürgerinitiative)

Das Gemeindevolksbegehren ist seinem Wesen nach ein **Antrag von Gemeindemitgliedern, dass ein Gemeindeorgan eine bestimmte Maßnahme im eigenen Wirkungsbereich setzen soll**. In Burgenland, den oberösterreichischen Städten und in Innsbruck wird es „Bürgerinitiative“, in der Steiermark nur „Initiative“ genannt (nicht vorgesehen ist das Volksbegehren in der oberösterreichischen und in der Tiroler Gemeindeordnung sowie in Wien).

Gemeindevolksbegehren, die von einer ausreichenden Zahl von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unterstützt sein müssen, haben in der Regel nur zur Folge, dass das Gemeindeorgan verpflichtet ist, über den Antrag zu beraten und einen Beschluss zu fassen. Die Gemeindemitglieder können somit auf diese Weise eine Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit verlangen. **Der Beschluss des Gemeindeorgans muss aber nicht dem Antrag entsprechen.**

Vereinzelt sehen die Gesetze jedoch auch eine gewisse Bindungswirkung vor: Wird in der Steiermark die Initiative von mindestens 25 % der Stimmberechtigten gestellt, kann eine Volksabstimmung über die Initiative erzwungen werden, wenn das Gemeindeorgan innerhalb eines Jahres keine entsprechende Entscheidung fasst. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist einer Entscheidung des zuständigen Organs gleichzuhalten. Eine ähnlich starke Wirkung kann die

der Gemeinde

Bürgerinitiative in Innsbruck entfalten: Haben sich ihr 5.000 Gemeindebürger angeschlossen, ist darüber eine Abstimmung abzuhalten. Wird dabei die Initiative von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten unterstützt, ist der Gemeinderat verpflichtet, der Initiative Folge zu leisten. Eine Verweigerung des Gemeinderates hätte zwingend Neuwahlen zur Folge.

Eine spezielle Form der Initiative kennt auch das Grazer Stadtrecht: Mit einer Kontrollinitiative können 2 % der Wahlberechtigten eine besondere Gebarungskontrolle durch den Stadtrechnungshof erzwingen.

In der Stadt Salzburg bewirkt ein von 2.000 Stimmberechtigten unterstützter Antrag, dass ein Bürgerbegehren in Form einer Befragung durchzuführen ist. Erhält das Begehren bei dieser Befragung eine mehrheitliche Zustimmung, ist es dem Gemeinderat vorzulegen. Eine vergleichbare Regelung kennt auch die Salzburger Gemeindeordnung. Hier stiften freilich nur die Begrifflichkeiten Verwirrung, da hier eine Variante der Bürgerbefragung als „Begehren“ bezeichnet wird.

Gemeindevolksbefragung (Bürgerbefragung)

Die Gemeindevolksbefragung (in Salzburg „Bürgerbefragung“) dient der **Erforschung des Willens der Gemeindeglieder zu bestimmten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde**. Zu diesem Zweck findet an einem Tag (in Wien an drei aneinanderfolgenden Tagen) eine **Abstimmung über eine konkrete Frage** oder auch über Entscheidungsvarianten statt. Sie ist **Entscheidungshilfe** für Gemeindeorgane oder – insbesondere bei Volksbefragungen, die von Gemeindegliedern initiiert werden – oft auch Werkzeug, um den Gemeindeorganen den Willen der Gemeindeglieder klar zu machen. Das Ergebnis der Befragung ist im Allgemeinen aber ebenso unverbindlich wie das Gemeindevolksbegehren. In manchen Gemeindeordnungen (wie in Kärnten und Vorarlberg) ist nicht einmal vorgesehen,

dass sich das zuständige Gemeindeorgan mit dem Ergebnis zu befassen hat. Die Bedeutung, die der Gemeindevolksbefragung im politischen Kräftemessen allerdings dennoch zukommt, lässt sich daran ersehen, dass sie ohne Ausnahmen für alle Städte und Gemeinden Österreichs gesetzlich verankert ist.

Freilich gibt es auch für die Volksbefragung **Ausnahmen von der Unverbindlichkeit** des Ergebnisses:

In Innsbruck ist der Gemeinderat – bei sonst zwingenden Neuwahlen – verpflichtet, dem Ergebnis der Volksbefragung Folge zu leisten, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten die Frage bejaht (oder verneint) hat.

In Niederösterreich kann der Gemeinderat beschließen, dass das Ergebnis der Bürgerbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist, wenn für die Bedeckung der Ausgaben vorgesorgt ist.

Die **Anordnung der Volksbefragung** erfolgt im Allgemeinen durch Beschluss des Gemeinderates. Vielfach ist darüber hinaus auch vorgesehen, dass der Bürgermeister und/oder eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten eine Volksbefragung verlangen können. Nach manchen Gemeindeordnungen (z. B. in Kärnten) ist überdies vor einer Gemeindegliederzusammenlegung eine Volksbefragung zwingend vorgeschrieben. Mehrheitlich ist vorgesehen, dass Volksbefragungen auch nur für Teile der Gemeinde durchgeführt werden können.

Die zur Abstimmung gebrachte **Frage** muss in der Regel mit „**Ja**“ oder „**Nein**“ beantwortet werden können. Vielfach ist aber auch vorgesehen, dass zwei oder mehrere **Entscheidungsvarianten** zur Wahl gestellt werden können (eine Gemeinde kann so beispielsweise die Beliebtheit von mehreren möglichen Standorten für eine neue Gemeindeeinrichtung abfragen).

Gemeindevolksabstimmung (Bürgerabstimmung, Volksentscheid)

Die Gemeindevolksabstimmung ist das

„stärkste“ Volksrecht, da es den Gemeindegliedern ermöglicht, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde – mit einfacher Stimmenmehrheit – **unmittelbar eine verbindliche Entscheidung für die Gemeinde zu treffen**. Die Gemeindeglieder entscheiden am Abstimmungstag also selbst anstelle des Gemeindeorgans.

In der Regel setzt die Gemeindevolksabstimmung voraus, dass bereits ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt, über den abgestimmt werden soll.

Abweichende Regelungen finden sich für Wien und die „Volksentscheide“ in Kärnten, wo über Anträge (des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses) an den Gemeinderat abgestimmt wird sowie in Vorarlberg, wo derartige Einschränkungen überhaupt fehlen. Nach der Salzburger Gemeindeordnung kann eine „Bürgerabstimmung“ auch über Beschlüsse der Gemeindevorstellung oder eines Ausschusses abgehalten werden.

In Tirol, in Niederösterreich und in der Oberösterreichischen Gemeindeordnung ist die Gemeindevolksabstimmung nicht gesetzlich verankert.

Die **Anordnung der Volksabstimmung** erfolgt im Allgemeinen durch Beschluss des Gemeinderates.

Vereinzelt ist auch der Bürgermeister ermächtigt, eine Volksabstimmung zu verlangen (beispielsweise in Burgenland). Nach der Salzburger Gemeindeordnung können auch die Gemeindevorstellung und Ausschüsse Befragungen über ihre Beschlüsse anordnen.

Nur in Vorarlberg und in Burgenland ist vorgesehen, dass auch die Gemeindeglieder eine Gemeindevolksabstimmung verlangen können.

In Vorarlberg braucht es dazu ein Fünftel der Bürger, in Burgenland 25 % der Wahlberechtigten.

Eine zusätzliche Hürde für die Verbindlichkeit der Gemeindevolksabstimmung, nämlich eine **Mindestbeteiligung**, sehen die gesetzlichen Regelungen für Wien, Burgenland und die oberösterreichischen Statutarstädte vor.

Recht und Sicherheit für Österreichs Gemeinden

Die tägliche Arbeit im Interesse der Gemeinde ist aufgrund der ständig wachsenden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für Gemeindeorgane oft sehr turbulent.

Abgesehen von den Herausforderungen in der Privat- und Hoheitsverwaltung, verleiht vor allem auch der politische Alltag der Gemeindefunktionäre dem „Gemeindeleben“ zusätzliche Spannung(en) und abwechslungsreiche Aspekte.

Es sind dann sehr oft die menschlichen Auseinandersetzungen – sei es auf der Bühne der Politik oder in den gewohnten Verwaltungsverfahren – die dazu führen, dass die rechtlichen Interessen gewahrt bleiben müssen.

Schon knappe Aussagen auf öffentlichen Veranstaltungen oder die einfache Bescheiderlassung können zu ungeahnten Problemen für die verantwortlichen Personen führen.

Eben diese Umstände sowie die Tatsache, dass Fuchs & Partner Riskmanagement nunmehr auch den Steiermärkischen Gemeindebund als kompetenter Partner und Konsulent in Versicherungsangelegenheiten zur Seite stehen darf, führte dazu, neue Überlegungen anzustellen, um den Gemeindefunktionären und Bediensteten sowie der Gemeinde selbst einen hinreichenden Rechtsschutz zu bieten und am Ende in gewohnter Weise wiederum den bekannten *Mehrwert* zu erzielen.

Eine Marktanalyse und Erfahrungswerte von entsprechend fachkundigen Versicherungsexperten ergaben, dass die herkömmlichen Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen nicht mehr zeitgemäß und zweckgebunden gestaltet sind und gewisse heikle Bereiche, wie etwa das Vergaberecht oder auch spezielle Bereiche des Strafrechts, gar nicht oder nur unzureichend Abdeckung finden. Die Rechtsschutzsparte musste folglich weiterentwickelt werden.

In Abstimmung mit dem Steiermärkischen Gemeindebund konnte nunmehr die geeignete Versicherungslösung mit dem „**Recht & Sicherheit Rahmenvertrag Rechtsschutzversicherung**“ gefunden werden.

Der Deckungsumfang stellt sich dabei wie folgt dar:

Was den personellen Anwendungsbereich betrifft, so ist dieser sehr weit gefasst: Neben der Gemeinde selbst als Versicherungsnehmerin, genießen sämtliche Gemeindefunktionäre (vor allem: Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeindevor-

stand u. a.) und Gemeindebedienstete Versicherungsschutz. Dies gilt gleichermaßen für Funktionäre und Beschäftigte der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe und Gesellschaften (Gesellschaften, die aus förderungs- und steuerrechtlichen Gründen errichtet wurden, Vereine und gemeindeeigene KEG ohne eigenes Personal) sowie subsidiär für die örtliche Feuerwehr.

Nachdem die Kosten im Gerichtsverfahren immer höher werden, ist die Versicherungssumme von Grund auf mit 120.000,- Euro festgesetzt, sodass diese eine mehr als ausreichende Verfahrensführung garantiert.

Damit die rechtlichen Interessen auch individuell vertreten werden können, gilt sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren die freie Anwaltswahl für die Versicherten.

Die „**Recht & Sicherheit Rahmenvertrag Rechtsschutzversicherung**“ ist in folgende Bausteine gegliedert:

- BASISCHUTZ BAUSTEIN
- BAUSTEIN STRAFRECHTSCHUTZ FÜR VORSATZDELIKTE
- BAUSTEIN ERMITTLUNGSSTRAFRECHT
- BAUSTEIN ALLGEMEINER VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ
- BAUSTEIN KFZ RECHTSSCHUTZ
- BAUSTEIN GRUNDSTÜCKEIGENTUM UND MIETE

Der „Basisschutz Baustein“ als umfangreiche Grundlage

Um mit dem „Basisschutz Baustein“ eine wirklich ausreichende Basis zu legen, ist dieser Baustein bereits umfangreich wie folgt ausgestattet:

Allgemeiner Schadenersatz Rechtsschutz. Versichert ist dabei die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Zusätzlich ist hier eine Abwehrdeckung, wie aus der Haftpflichtversicherung bekannt, inkludiert, um auch die Passivlegitimation zu versichern.

Vergabe-Rechtsschutz. Versicherungsschutz wird hier sowohl im Primär- als auch im Sekundärverfahren geboten. Das bedeutet ausreichenden Schutz im Verwaltungsverfahren selbst, wie z. B. bei angestregten Nachprüfungsverfahren

oder Feststellungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz, als auch in anschließenden Schadenersatzprozessen, welche von Bieter gegen die Gemeinde angestrengt werden (Die Leistungssumme ist hier mit Euro 45.000 begrenzt und es gilt eine Streitwertobergrenze von Euro 250.000,-). Selbst Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind im Rahmen des Vergabe-Rechtsschutzes berücksichtigt.

Allgemeiner Straf-Rechtsschutz. Hier steht die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Vordergrund, wobei auch Verfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz und dem Finanzstrafgesetz automatisch mitversichert sind – ein großer Vorteil, da gerade Finanzstrafverfahren oftmals vom Versicherungsschutz ausgenommen werden.

Spezial Straf-Rechtsschutz. Dieser Bereich komplettiert die strafrechtliche Verteidigung im besonderen Maße (versichert sind der Versicherungsnehmer und 10 namentlich im Versicherungsvertrag angeführte natürliche und juristische Personen). Nachdem gerade Strafverfahren unangenehme Auswirkungen für die Betroffenen haben können, steht hier eine Versicherungssumme von 250.000,- Euro zur Verfügung – eine hohe Summe, die eine umfassende Verteidigung gewährleistet (vor allem für Gutachten von Sachverständigen, Betreuung von Zeugen etc.). Abgesichert sind auch Verfahren wegen vorsätzlich begangener Handlungen oder Unterlassungen – dies mit Vorleistungen des Versicherers bis zur Verfahrenseinstellung bzw. zum Freispruch – ein großes Plus der „Recht & Sicherheit Rahmenvertrag Rechtsschutzversicherung“, da andere Produkte im Gegensatz dazu eine Rückwärtsdeckung vorsehen und der Versicherte somit vorab keine Kostendeckung genießt.

Der Versicherungsschutz gilt hier bereits ab der ersten Verfolgungshandlung der Strafbehörden (Ermittlungsverfahren) und nicht erst mit Beginn der Gerichtsverhandlung.

Ausfallsversicherung. Sollte einer versicherten Person ein Schmerzensgeld oder eine Verunstaltungsentschädigung gerichtlich zugesprochen werden, stellt sich dann aber heraus, dass der Schädiger keine liquiden Mittel zur Verfügung hat (Ausfall), so wird der jeweilige Betrag

bis zur Hälfte der Versicherungssumme von der Versicherung übernommen.

Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen. Hierbei handelt es sich um die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor Arbeitsgerichten bzw. aus öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnissen inklusive der Übernahme von Kosten einer Mediation bis 1.200,- Euro.

Sozialversicherungs-Rechtsschutz. Kommt es zu gerichtlichen Streitigkeiten mit den Sozialversicherungsträgern, werden die damit verbundenen Kosten ersetzt.

Beratungs-Rechtsschutz. Nachdem die Mehrzahl der Gemeinden keine eigenen Juristen beschäftigt und sich immer

schwierigere rechtliche Konstellationen ergeben können, ist es von großem Vorteil, die Möglichkeit zu haben, etwaige Rechtsprobleme mit einem frei gewählten Rechtsanwalt zu erörtern – die „Recht & Sicherheit Rahmenvertrag Rechtsschutzversicherung“ sorgt auch für diese Fälle vor (Möglichkeit einer mündlichen Beratung einmal im Monat inklusive eines Anwaltsschreibens).

Versicherungsvertrags-Rechtsschutz. Hierbei geht es um die Interessenwahrung in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen.

Der Basisschutz kann sodann beliebig um Zusatzbausteine erweitert werden – so zum Beispiel um den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (inklusive Rechts-

schutz bei Inkassofällen oder Abgabestreitigkeiten), um auch bei Vertragsstreitigkeiten eine Kostendeckung durch die Versicherung zu erlangen.

Die Prämien für die „**Recht & Sicherheit Rahmenvertrag Rechtsschutzversicherung**“ errechnen sich auf Basis der Anzahl an Gemeindefunktionären und Mitarbeitern.

Anzumerken ist, dass in dieser umfangreichen Rechtsschutzversicherung darüber hinaus etwa auch kommunale Institutionen – wie zum Beispiel Abwasserverbände, Abfallverbände oder Wasserverbände – versichert werden können.

Alles in allem ist mit der vorliegenden Rechtsschutzlösung für die Zukunft mehr „Recht und Sicherheit“ für Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften garantiert.

Aqua Protect

Sanieren ohne Stemmeisen

Sie drehen die Wasserleitung auf und statt „Klar-Durchfluss“ tröpfelt es Rostwasser? Dann ist es höchste Zeit für eine Sanierung mit Aqua Protect!

Das intelligente Sanierungssystem reinigt Ihre Rohre und umhüllt sie innen mit einer Schutzschicht. Dazu schraubt Ihr 0810Installateur nur die Armaturen ab. Ein Aufstemmen der Wände ist nicht nötig! Damit Sie während der Arbeiten nicht auf dem Trockenen sitzen, verlegt Ihr 0810Installateur eine Notwasserleitung. Und schon nach wenigen Tagen heißt es wieder „Wasser, Marsch!“

Erst prüfen, dann handeln

Ob eine Sanierung notwendig ist, klärt Ihr 0810Installateur durch eine detaillierte Analyse. Dabei werden Wasserproben entnommen, die Rohre endoskopisch untersucht und der äußere Zustand der Leitungen kontrolliert. Eine rechtzeitige Überprüfung zahlt sich aus, denn ist ein Wasserrohrbruch erst einmal passiert, ist es für eine sanie Sanierung zu spät!

Wie neu in wenigen Tagen

Statt zu stemmen und alle Rohre auszutauschen, spült Ihr 0810Installateur das Wasserleitungsnetz mittels spezieller Reinigungsflüssigkeiten und -granulate

durch, bis alle Inkrustationen verschwunden sind. Danach wird das Rohr von innen mit Kunststoff beschichtet, damit Wasser und Metallleitung einander nicht mehr berühren. An der neuen glatten Oberfläche können sich keine Ablagerungen bilden. Das Wasser bleibt so sauber, wie es von den Stadtwerken geliefert wird. Selbst längere Stillstandszeiten können ihm nichts anhaben. Sobald der Kunststoff getrocknet ist, werden die Armaturen wieder montiert und Ihre Wasserleitungen sind wie neu.

Sanierung mit System

Doch nicht nur verlegten Wasserrohren rücken die intelligenten

Sanierungssysteme von Aqua Protect zu Leibe. Auch für die Abdichtung von Gas- oder Heizungsleitungen und die Entschlammung von Heizsystemen weiß Aqua Protect die richtige Lösung. Fragen Sie Ihren 0810Installateur!

Ansprechpartner:

LSI Leistungsgruppe von Installateuren
HandelsgesmbH
Grazer Vorstadt 120b
8570 Voitsberg
Telefon: 03142/28350
Fax: 03142/ 28350-25
E-Mail office@lsi.at

Sanfte Sanierung mit System: Statt Stemmeisen und Rohrerneuerung werden die alten Rohre gereinigt und mit einer schützenden Schicht überzogen





Neuerungen zum Bundes

Mittlerweile hat das Bundesvergabe-gesetz, mit dem die Landesvergabe-gesetze abgelöst wurden, eine gewisse Tradition erhalten und hat seinen Eingang in das tägliche Verwaltungshandeln gefunden. Ebenso traditionell ist auch der Umstand, dass der Gesetzgeber in diesem Rechtsbereich einen gewissen Hang zur Novellierungs-freude entwickelt hat. So ist es wenig ver-wunderlich, dass das am 1. Februar 2006 in Kraft getretene Bundesvergabe-gesetz 2006, geändert durch die Bundesvergabe-gesetz-novelle 2007 (in Kraft getreten mit 1. Jänner 2008), nunmehr wiederum vor der Novellierung steht.

Die wesentlichen darzustellenden Inhalte dieser Novelle sind:

- die Anpassung der EU-Schwellenwerte
- die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen
- Wege der Informationsübermittlung
- Möglichkeit der Vorlage einer Eigen-erklärung zum Nachweis der Eignung
- Verlangen von Nachweisen durch den Auftraggeber
- Weitergabe der Leistungen an Subun-ternehmer
- Übermittlung der Ausschreibungs-unterlagen und Kosten der Ausschrei-bungsunterlagen
- Bekanntgabe der Zuschlagsentschei-dung
- Ausnahmen von der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung
- Stillhaltefrist

Anpassung der EU-Schwellenwerte

Folgende Schwellenwerte sollen für eine verpflichtende europaweite Ausschrei-bung von Bauaufträgen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Wettbe-werben entsprechend geschätzter Auf-tragswerte ohne Umsatzsteuer künftighin gelten:

Klassischer Bereich:

- Bauaufträge € 5.150.000
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Wettbewerbe € 206.000
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch zentrale öff. AG gem. Anhang V € 133.000

Sektorenbereich:

- Bauaufträge € 5.150.000
- Liefer- und
- Dienstleistungsaufträge € 412.000

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

Durch die GewO-Novelle 2008 wurden die Voraussetzungen für die vorüber-gehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen einerseits und die Niederlassung in Österreich andererseits neu geregelt. Demnach ist eine bescheid-mäßige Anerkennung oder Gleichhaltung in der Regel nur mehr für eine Nieder-lassung in Österreich und nicht mehr für eine bloß vorübergehende und ge-legentliche Erbringung von Dienstleis-tungen erforderlich. Die Erbringung einer Leistung im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe stellt aber in der Regel eine derartige bloß vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleis-tungen dar.

Daher beziehen sich die anzupassenden Regelungen im BVergG nur auf Unter-nehmer, die in einem anderen EWR-Ver-tragsstaat oder der Schweiz – nicht hin-gegen in Österreich – ansässig sind und damit nur auf den Fall der vorübergehen- den und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspar- tei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jeden- falls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Wege der Informationsübermittlung

Da davon auszugehen ist, dass nunmehr jeder Auftraggeber und jeder Bieter über eine E-Mail-Adresse oder zumindest über eine Faxnummer verfügt, soll der Vorrang der Übermittlung von Unterla- gen auf elektronischem Weg bzw. per Telefax gestärkt werden. Die Übermitt- lung von Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Anträgen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder

sonstige Informationsaustausch zwi- schen Auftraggebern und Unternehmern kann – sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt – wahlweise per Telefax oder elektronisch – in begründeten Ausnahmefällen auch brieflich – erfolgen.

Möglichkeit der Vorlage einer Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung

Mit der Neufassung des § 70 können Un- ternehmer ihre Eignung künftig grund- sätzlich auch durch die bloße Vorlage einer Eigenerklärung belegen. Die Vorla- ge von Nachweisen soll damit nicht mehr die Regel sein bzw. lediglich jene Bieter betreffen, die auch tatsächlich für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen. Zwingend ist die Vorlage von Nachwei- sen nur mehr bei größeren Aufträgen (ab € 80.000 bei Liefer- und Dienstlei- stungsaufträgen bzw. ab € 120.000 bei Bauaufträgen) und dies auch nur für den Zuschlagsempfänger.

Damit soll das bisher aufwändige Proze- dere im Zusammenhang mit der Vorlage von Nachweisen möglichst eingeschränkt werden.

Bewerber oder Bieter können ihre Be- fugnis, Zuverlässigkeit und Leistungs- fähigkeit auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass sie die vom Auf- traggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung beibringen können (Ei- generklärung). In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzuführen, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Verlangen des Nachweises durch den Auftraggeber

Bei der Vergabe von Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert € 120.000 nicht erreicht, und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren ge- schätzter Auftragswert € 80.000 nicht er- reicht, kann der Auftraggeber die Vorlage bestimmter Nachweise von bestimmten Bewerbern oder Bietern verlangen, so- fern dies nach Auffassung des Auftrag- gebers im Einzelfall erforderlich ist. Die dafür maßgeblichen Gründe sind schrift- lich festzuhalten.

vergabegesetz

Bei der Vergabe von Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert mindestens € 120.000 beträgt und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert mindestens € 80.000 beträgt, kann der Auftraggeber die Vorlage bestimmter Nachweise von bestimmten Bewerbern oder Bietern verlangen. Der Auftraggeber hat vor Zuschlagserteilung jedenfalls die Vorlage der festgelegten Nachweise vom Zuschlagsempfänger zu verlangen.

Weitergabe der Leistungen an Subunternehmer

Nach dieser neuen Regelung kann der Auftraggeber vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz des Gesamtwertes der Leistung vom erfolgreichen Unternehmer an Subunternehmer weiter gegeben werden muss.

Dabei liegt sowohl die grundsätzliche Festlegung als auch die Festlegung des Mindestsatzes im Ermessen des Auftraggebers. Nicht vorschreiben kann der Auftraggeber allerdings, welche Teilleistungen an Dritte weiter gegeben werden müssen. Die vorgesehene Neuregelung ist auf Bauleistungen beschränkt. Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen vorschreiben, dass der Auftragnehmer einen bestimmten Mindestsatz des Gesamtwertes der Bauleistung an Dritte vergeben muss.

Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen und Kosten der Ausschreibungsunterlagen

Mit dieser Regelung soll der Grundsatz des elektronischen „Zur Verfügung-Stellens“ der Ausschreibungsunterlagen verstärkt werden. Sofern die vergebende Stelle über die technischen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, sind die Ausschreibungsunterlagen und alle sonstigen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Unterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Neuformulierung soll ein Anreiz geschaffen werden, die bestehenden elektronischen Möglichkeiten zu nutzen und insbesondere die Ausschreibungsun-

terlagen elektronisch zum Herunterladen von Websites zur Verfügung zu stellen. Begründete Ausnahmefälle, bei denen ein Entgelt vorgesehen werden kann, sind etwa Modelle, die einen Teil der Ausschreibungsunterlagen bilden, oder Pläne. Für Ausschreibungsunterlagen darf nur in begründeten Fällen ein Entgelt vorgesehen werden. Dieses Entgelt darf nur die Herstellungskosten (Papier-, Druck- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) sowie allfällige Portospesen abdecken.

Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Der Auftraggeber hat den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern

- das jeweilige Ende der Stillhaltefrist
 - die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes
 - die Vergabesumme sowie
 - die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes
- bekannt zu geben.

Ausnahmen von der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung besteht nicht, wenn der Zuschlag dem einzigen bzw. dem einzigen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter erteilt werden soll oder bestimmte Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurden, aber auch wenn eine Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll.

Mit dieser Neuregelung werden die Voraussetzungen, unter denen eine Mitteilung der Zuschlagsentscheidung unterbleiben kann und daher auch keine Stillhaltefrist einzuhalten ist, neu geregelt.

Stillhaltefrist

Der Zuschlag darf bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist erteilt werden. Die Stillhaltefrist

beginnt mit der Absendung der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Sie beträgt im Oberschwellenbereich bei einer Übermittlung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax 10 Tage, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage. Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich verkürzt sich die Stillhaltefrist auf 7 Tage. Bei der Berechnung ist der fristauslösende Tag nicht einzubeziehen, d. h. die Berechnung beginnt immer mit dem nächsten Tag.

Besonderheit: Antragslegitimation gesetzlicher Interessenvertretungen

Seitens der gesetzlichen Interessenvertretung Wirtschaftskammer wurde vorgeschlagen, eine Antragslegitimation hinsichtlich der Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen einzuführen. Dieser Vorschlag wird damit begründet, dass es sich bei Nachprüfungsanträgen vor Ablauf der Angebotsfrist in der Regel um branchenweite und nicht um individuelle Anliegen handelt und die Kosten einer Korrektur fehlerhafter Ausschreibungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt für den Auftraggeber noch relativ gering seien. Eine derartige Antragslegitimation würde, so die Interessenvertretung, zu einer wesentlichen Verbesserung der Ausschreibungspraxis führen. Ein dahin gehender Vorschlag ist im vorliegenden Entwurf aber noch nicht enthalten. Da zu erwarten ist, dass die Aufnahme der Legitimation zur Einbringung von Nachprüfungsanträgen vermehrt Verfahren vor den Vergabekontrollbehörden nach sich ziehen wird, hat sich der Gemeindebund gegen diese Forderung ausgesprochen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die Novelle zum Bundesvergabegesetz derzeit in der Phase der Begutachtung befindet. Es kann aus heutiger Sicht noch nicht genau gesagt werden, wann die neuen Bestimmungen tatsächlich in Kraft treten werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass die in diesem Beitrag dargestellten Änderungen tatsächlich in das Gesetz Eingang finden werden.

Basiswissen zu Investition und Finanzierung

2. aktualisierte und bearbeitete Auflage 2008, 224 Seiten, kart., € 38,-- ISBN 978-3-7143-0133-5
Linde Verlag

Das Werk bietet sowohl einen grundsätzlichen Einblick als auch eine umfassende Behandlung in komprimierter Form für den praxisnahen Einsatz. Einen großen praktischen Zusatznutzen liefern Theoriefragen zu den behandelten Themen sowie ein Kapitel mit Rechenbeispielen, das auch die verwendeten Formeln und die entsprechenden Lösungswege aufzeigt.

Die Autoren:

DDr. Thomas Benesch, Lektor an der Universität Wien (Publizistik und Kommunikationswissenschaft), an der Kunstuniversität Linz (Corporate Design/Designmanagement) und an zahlreichen Fachhochschulen in Österreich und Deutschland.

Karin Schuch, langjährige berufliche Erfahrung in Großkonzernen, Wirtschaftsstudium; intensive Beschäftigung mit ökonomischen Themen, hauptsächlich „Investition und Finanzierung“.

Finanzierung und Investition

3. überarbeitete Auflage 2008, 464 Seiten, geb., inkl. CD-ROM, € 69,-- ISBN 3-7143-0148-9
Linde Verlag

Die Kombination von betriebswirtschaftlichen Problemlösungen zum Thema „Finanzierung und Investition“ mit vielen ausführlich erläuterten und praktisch verwertbaren Beispielen steht bei diesem Buch im Vordergrund. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Demonstration des Einsatzes moderner Rechenhilfen, Excel 2007 von Microsoft bzw. finanzmathematische Rechner HP 17 B/HP 19 B. Auf der Begleit-CD-ROM sind die Arbeits- und Lösungsdateien nicht nur im neuen Format (Excel 2007), sondern auch im „alten“ Format (Excel 97 bis Excel 2003) verfügbar.

Der Autor:

Prof. (FH) Dr. Hans Röhrenbacher, Steuerberater und Unternehmensberater mit langjährigen einschlägigen Praxiserfahrungen, Universitätslektor an der WU Wien und an der Donauuniversität Krems, seit 2005 Leiter des Fachbereichs „Vermögens- und Finanzberatung, Corporate Finance“ an der FH Wiener Neustadt.

Robert Koch,
Steiermärkischer Gemeindebund



Aktuelles aus dem Finanz

LAO-Zinssätze weiter gesunken

Im Sog der allgemeinen Wirtschafts- und Zinsentwicklung sinken – nunmehr innerhalb von knapp drei Monaten bereits zum vierten Mal – auch die LAO-Zinssätze weiter:

In Aktualisierung des Berichtes in den Steirischen Gemeindenachrichten 12/2008, Seite 7, ist an dieser Stelle eine erneute Senkung des Basiszinssatzes – und zwar mit Wirkung vom 21. 1. 2009 auf 1,38 % – bekannt zu geben:

- Die Zahlungserleichterungszinsen sinken damit auf 5,38 % (Stundungszinsen und Ratenzahlungszinsen sind im Sinne des § 161 Abs. 2 LAO mit vier Prozent über dem Basiszinssatz definiert);
- die Aussetzungszinsen in Berufungsverfahren – gemäß § 161a Abs. 8 LAO mit einem Prozent über dem Basiszinssatz bestimmt – sinken auf 2,38 %.

Wie gewohnt finden unsere Mitgliedsgemeinden die aktualisierten Musterbescheide zur Festsetzung der vorgenannten Zinsen auf unserer Homepage www.gemeindebund.steiermark.at im Bereich „Mitgliederservice“, Abschnitt „Recht (Muster)“, Fachgebiet „LAO – Verfahrensrecht“ als Musterbescheid Nr. 29 (für die Festsetzung von Stundungs- und Ratenzahlungszinsen) bzw. als Musterbescheid Nr. 129 (für die Festsetzung von Aussetzungszinsen). Die für die Verzinsung von Abgabenschulden abgelaufener Verzinsungszeiträume benötigten historischen Zinssätze sind diesen Musterbescheiden ebenfalls zu entnehmen.

Getränkeabgabeverfahren des Handels

Abgesehen von nur vereinzelt auftauchenden (und dann leider aufwändig individuell zu lösenden) Fällen mit ungewissem Ausgang sind sämtliche wichtige Getränkeabgabe-Rückforderungsverfahren der Handelsbetriebe inhaltlich „voll auf Schiene“ – und im Zeitplan. Demnach sind die nach der zwischen Österreichischem Gemeindebund, Österreichischem Städtebund, Wirtschaftskammer Österreich und Vertretern der Handelsbetriebe abgeschlossenen Vereinbarung paktierten Pauschalrückzahlungen in Höhe von 15 % der Getränkeabgabe, soweit sie

im noch offenen Rechtsbehelfszeitraum auf alkoholische Getränke entfällt, als Einschränkung der ursprünglichen Anträge im Wege der Mitteilung der Partei bekannt gegeben und seitens der Gemeinden anerkannt und in Wahrung des Parteigehörs betragsmäßig außer Streit gestellt worden. Danach wurde dem Amt der jeweiligen Landesregierung der derart zu erwartende Abgabenausfall mitgeteilt, um sich die zugesicherte Bundesbeteiligung am Abgabenausfall zu sichern.

Getränkeabgabe-Ersatzzahlungen des Bundes

Österreich weit wurde von den Gemeinden derart – entgegen den ursprünglich vom Handel gemeldeten Rückzahlungsbeträgen in Höhe von ca. € 30 Mio. – dem Finanzministerium ein eingetretener „Schaden“ in Höhe von rund € 45,9 Mio. gemeldet. Der den Gemeinden vom Bund zugesagte Ersatz in Höhe von € 7,5 Mio. würde daher die kommunalen Rückzahlungsverpflichtungen bzw. Abgabenausfälle nur mehr zu gut 16 % abdecken, wobei ursprünglich mit einer 25%igen Beteiligungsquote des Bundes zu rechnen war.

Dieser Bundesersatz entspricht den Körperschaftsteuer-Mehreinnahmen des Bundes (25 % des den Unternehmen zufließenden Betrages; ausgehend vom o. a. Getränkeabgabe-Rückzahlungsvolumen von rund € 30 Mio).

Auf politischer Ebene versuchen nun Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund, eine „Nachbesserung“ des Bundesersatzes zu erzielen.

Getränkeabgabeverfahren der Gastronomie

Sofern unsere Mitgliedsgemeinden den Empfehlungen des Steiermärkischen Gemeindebundes gefolgt sind, sind die Getränkeabgabeverfahren der Gastronomie auf Basis des „Frankfurt-Urteils“ (EuGH C-491/03 vom 10. 3. 2005) in der Regel mittlerweile auch schon seit einiger Zeit rechtskräftig abgeschlossen.

Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – bislang in Ausnahmefällen noch nicht geschehen sein, so wird darauf hingewiesen, dass die im Jahr 2004 zugestellte

bereich

ten Bedenkenvorhalte die Gemeinden nur mehr bis zum Ablauf des Jahres 2009 vor dem Eintritt der Bemessungsverjährung und der Einhebungsverjährung schützen. Bei Verfahren, welche zudem „nicht ganz einfach“ abgeschlossen werden können, ist zusätzlich zu bedenken, dass mit einer einzurechnenden Verfahrensdauer (durch mehrere Instanzen!) auch die Grenze der absoluten Verjährung (15 Jahre ab Entstehung des Abgabenspruches) für die ersten verfahrensgegenständlichen Zeiträume (ab Jänner 1995) bereits in greifbare Nähe rücken.

Beim Abschluss derartiger Verfahren – auch wenn diese aufgrund einer komplizierten Vorgeschichte individuell auszuarbeitende Lösungen erfordern – stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Prüfungsabteilung gern zur Seite.

Kommunalsteuererklärung 2008

Nach § 11 Abs. 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 99/2007, haben alle Unternehmen bis Ende März eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr deren Kommunalsteuererklärung (nunmehr bereits zum vierten Mal!) ausschließlich elektronisch im Wege des Verfahrens FinanzOnline einzureichen. Dies ist in der auf Grund des § 11 Abs. 4 KommStG 993 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. 8. 2005, BGBl. II Nr. 257/2005, normiert.

Abgesehen von den in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmefällen, in welchen das behördliche Formular „KommSt 1“ verwendet werden darf, tritt daher bei „anderen Erklärungsformen“ (z. B. Papiererklärungen) keine wirksame Kommunalsteuerfestsetzung ein, weswegen die Abgabe in solchen Fällen durch die Gemeinde bescheidmäßig festzusetzen ist.

Die nicht fristgerechte Einreichung einer (ordnungsgemäß elektronischen) Abgabenerklärung würde grundsätzlich auch die Festsetzung eines Verspätungszuschlages im Sinne des § 108 LAO rechtfertigen. Im Erstfall wird dabei – wenn sonst keinerlei Nachteile für die Abgabenbehörde eingetreten sind – allerdings nicht das maximale Ausmaß des Verspätungszuschlags-Hebesatzes zur Anwendung gelangen.

Kommunalsteuer & GPLA: FinanzOnline-Databox auslesen und Prüfungsergebnisse zeitnah umsetzen

Wie in unserer im Dezember 2008 an alle Gemeinden ergangenen Rundmail ausgeführt, liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde, die Prüfungsergebnisse der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) aus der FinanzOnline-Databox regelmäßig auszulesen und auch zeitnah durch die Einforderung entsprechend berichteter Abgabenerklärungen bzw. durch die Zustellung von Kommunalsteuerbescheiden umzusetzen (Muster für die beiden letzt-erwähnten Schritte finden Sie auf unserer Homepage). In weiterer Folge ist die aktive – erforderlichenfalls zwangsweise – Einbringung der Abgabenrückstände zu veranlassen.

Der von der Finanzverwaltung oder vom Sozialversicherungsträger entsandte GPLA-Prüfer wird bei einer GPLA als Organ der Gemeinde tätig, weswegen die GPLA eine wirksame Bemessungsverjährungsunterbrechung für die Gemeinde darstellt: Dennoch findet die Realisierbarkeit von Ansprüchen aus derartigen Prüfungsfeststellungen mit dem Ablauf weiterer 5 Jahre an der Bemessungs- und Einhebungsverjährung ihre Grenze.

Der Steiermärkische Gemeindebund unterstützt seine Mitgliedsgemeinden auch in diesem Bereich – insbesondere bei Personalknappheit, Aufgabenwechsel oder nach Personalwechsel in einer Gemeinde oder falls ein nachzuholender aktueller Status erreicht werden soll. Eine strukturierte Sichtung bestimmter oder aller historischen GPLA-Prüfungsvorgänge ab Anbeginn des Prüfungssystems (ab 2003) sowie das Ausfindigmachen bedeutender oder interessanter Prüfungslücken für Nachschauen nach §§ 118 ff LAO und die Umsetzung der vorhandenen GPLA-Prüfungsergebnisse durch Entwurf von Abgabenbescheiden sowie die Betreuung der allenfalls anschließenden Berufungsverfahren als notwendige Verwaltungsmaßnahmen und außenwirksames Signal rechnen sich letztendlich auch für die Gemeindekasse.

KDZ-Lehrgang „Grundlagen und Instrumente zur Führung kommunaler Betriebe“

Kommunale Betriebe sind wichtige Dienstleistungserbringer, deren Leistungen mit hoher Qualität und gleichzeitig mit knappem Ressourceneinsatz zu erbringen sind, um unter anderem dem steigenden Konkurrenzdruck privater Anbieter standhalten zu können. Die Führungskräfte kommunaler Betriebe, wie z. B. von Bau- und Wirtschaftshöfen, Wasserwerken, Gemeindeverbänden etc. sind daher mehr denn je gefordert, Ihre Führungs- und Managementaufgaben wahrzunehmen.

Der Lehrgang zielt darauf ab, die künftigen und zunehmenden Anforderungen an Führungskräfte in kommunalen Betrieben in kompakter und übersichtlicher Form aufzugreifen und Ansätze moderner Betriebsführung, Instrumente für die tägliche Arbeitspraxis und Lösungen für neue und komplexe Herausforderungen vorzustellen.

Termine und Inhalte:

Modul 1:

21. bis 23. April 2009

Wirtschaftliches Denken – Organisieren und Steuern kommunaler Betriebe

Modul 2:

7. bis 8. Mai 2009

Führung und Kommunikation – Herausforderungen im Führungsalltag meistern

Modul 3:

23. bis 24. Juni 2009

Recht und Sicherheit im Betrieb und am Arbeitsplatz

Ort: Bruck/Mur (Hotel Landskron)

Preis: € 1.690,00 exkl. 20 % USt.

Für Mitglieder des KDZ und Stammkunden € 1.430,00 exkl. 20 % USt. Nächtigungs- und Reisekosten sind im Preis nicht enthalten.

Anmeldeschluss: 24. 2. 2009

Information und Anmeldung:

www.kdz.or.at/seminare

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH,

Guglgasse 13, 1110 Wien;

Ansprechpartnerin:

Eva Wiesinger, Tel. 01 8923492-16,

E-Mail: wiesinger@kdz.or.at



Ertragsanteilvorschüsse Jänner 2009:

Mit dem Monat Jänner 2009 beginnt ein neuer Abschnitt im Verteilungssystem der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Die amtliche Volkszählung mit ihrem zehnjährigen Intervall gehört seit Jänner der Vergangenheit an. Grundlage für die Berechnung der abgestuften Gemeindeertragsanteile bildet von nun an die Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria. Es ist dies eine der mit dem Finanzausgleich 2008 paktierten Maßnahmen.

Das von der Statistik Austria festgestellte Ergebnis der Volkszählung 2001 lief somit bereits drei Jahre vor Ablauf dieser Volkszählungsperiode aus und wird für Zwecke der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Länder und Gemeinden durch die Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria ersetzt.

Paktierte Maßnahme des Finanzausgleiches

Mit dem von den Finanzausgleichspartnern am 10. Oktober 2007 unterfertigten FAG-Paktum für die Jahre 2008 bis 2013 (gegliedert in zwei Etappen) wurde die Umstellung von der Volkszahl auf die Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria mit folgendem Wortlaut vereinbart:

„In der ersten Etappe bis einschließlich 2010 wird die Bevölkerungsstatistik laut Stichtag 31. Oktober 2008 angewendet. In der zweiten Etappe 2010 bis 2013 wird die Bevölkerungsstatistik jährlich auf Basis des jeweils vorletzten Jahres angewendet. Voraussetzung ist, dass die Statistik Austria die Ansicht vertritt, dass sie valide Daten zur Verfügung stellen kann.“

Die Forderung der Länder und Gemeinden nach validen Daten war von der Sorge getragen, dass es bei der erstmaligen Umstellung auf ein elektronisches Registerzählsystem nicht zu signifikanten Verzerrungen durch sogenannte „Karteileichen“ oder durch nicht zuordenbare Hauptwohnsitze kommen darf. Welche Methoden die Statistik Austria gewählt hat, um zu diesen validen Daten zu kommen, wird hier kurz umrissen: Grundlage für die per 31. Oktober 2008

vorläufig festgestellte Bevölkerungszahl durch die Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria war die Probezählung zum Stichtag 31. Oktober 2006 auf Basis der Daten des zentralen Melderegisters (ZMR), die mit dem FAG 2008 de facto zu einer „Echtzählung“ wurde. Die jetzt vorliegenden Bevölkerungszahlen einer Gemeinde per 31. Oktober 2008 leiten sich demnach aus dieser „Echtzählung“ ab, wobei die von der Statistik Austria vorgenommene tiefgreifende Wohnsitzanalyse die von den Finanzausgleichspartnern geforderten validen Daten geliefert hat.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es sich um *vorläufige* Werte handelt, die vielfach nicht mit den ZMR-Daten der Gemeinden zum Stichtag 31. Oktober übereinstimmen. Die Ermittlung der endgültigen Volkszahl erfolgt im Laufe des Jahres 2009.

Zeitlicher Ablauf der Anwendung der Bevölkerungsstatistik

Die künftige zeitliche Anwendung der Bevölkerungsstatistik, welche als Grundlage für die Berechnung der Ländertöpfe sowie der abgestuften Ertragsanteile ab dem Jahr 2009 gilt, stellt sich überblicksartig wie folgt dar:

2009: Anwendung der vorläufigen Volkszahl mit Stichtag 31. Oktober 2008

Anmerkung: Das endgültige Ergebnis der Volkszahl für das Jahr 2009 wird im Laufe des Jahres 2009 mittels einer sogenannten „Mini“-Registerzählung (Zusammenfassung der Register, Feststellung

der Zahl der Klärungsfälle, u. a. auch jener der sogenannten „180-Tage“-Regelung) festgestellt. Die Rückaufrollung der sich daraus ergebenden Verschiebungen von Gemeindeertragsanteilen zum 1. Jänner 2009 erfolgt durch das BMF, dürfte aber nur zu marginalen Änderungen führen.

2010: Anwendung der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008

ab 2011: Anwendung der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Oktober des jeweils vorletzten Jahres; z. B. für das Jahr 2011 gilt die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Oktober 2009

Bevölkerungsentwicklung länderweise

Die Anwendung der Bevölkerungszahlen der Statistik Austria in diesen neuen jährlichen Intervallen wird sich bei den Zu- bzw. Abwanderungsgemeinden auf die abgestuften Ertragsanteile entsprechend rascher auswirken.

Die länderweise Bevölkerungsentwicklung ausgehend von der Volkszählung 2001 (VZ 2001) bis zum vorläufigen Ergebnis 31. Oktober 2008 zeigt folgendes Bild (siehe Tabelle 1).

Da durch Zu- bzw. Abgänge von Hauptwohnsitzen das zu verteilende Finanzvolumen (Mittel für die abgestuften Ertragsanteile) natürlich unverändert bleibt, müssen rein mathematisch betrachtet all jene Gemeinden eines Bundeslandes sowohl in der horizontalen länderweisen als

Tabelle 1:

Bundesland	VZ 2001	EW 31. 10. 2008	+ %
Burgenland	277.569	282.779	1,9
Niederösterreich	1,545.804	1,603.838	3,8
Oberösterreich	1,376.797	1,409.561	2,4
Kärnten	559.404	560.100	0,1
Steiermark	1,183.303	1,206.222	1,9
Salzburg	515.327	527.486	2,4
Tirol	673.504	701.413	4,2
Vorarlberg	351.095	366.854	4,5
Wien	1,550.123	1,674.118	8,0
Summe	8,032.926	8,332.371	3,7

Verteilung auf Basis der Registerzählung

auch in der horizontalen gemeindeweisen Unterverteilung an Gemeindeertragsanteilen verlieren, deren Zuwachs an Einwohnern unter dem durchschnittlichen Zuwachs (Österreichs) zu liegen kommt. Jene Gemeinden, welche mit ihren Einwohnerzuwachsen über dem Österreich-Durchschnitt liegen, sind die so genannten „Gewinnergemeinden“.

Berechnungsbeispiele zweier steirischer Gemeinden

Bei einem Vergleich der abgestuften Ertragsanteile je Einwohner auf Basis der Volkszählung 2001 und der vorläufigen Volkszahl per 31. Oktober 2008 für das Jahr 2009 stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar (siehe Tabelle 2).

Diese Vergleichsrechnung beruht auf der Vervielfältigung der abgestuften Ertragsanteile je Einwohner der untersten Größenklasse im Bundesland Steiermark mit der Einwohnerzahl der Gemeinde. Durch die mit Stichtag 31. Oktober 2008 vorläufig feststehende höhere Bevölkerungszahl (1,206.222 EW) gegenüber dem Ergebnis der Volkszählung 2001 (1,183.303 EW) vermindern sich bei gleich bleibendem Verteilungsvolumen (Prognose Gemeindeertragsanteile für 2009) die abgestuften Ertragsanteile je Einwohner von 577 Euro (Volkszählung 2001) automatisch auf 562 Euro (31. Oktober 2008).

Ertragsanteilvorschüsse für den Jänner 2009

Mit dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für den November 2008 stehen die Ergebnisse der Ertragsanteilvorschüsse durch den im FAG 2008

Tabelle 2

Gemeinde Eisenerz	VZ 2001	EW 31. 10. 2008	Differenz
Einwohner (EW)	6.435	5.260	- 1.175
EW x abgestufte Ertragsanteile je EW	6.435 x € 577,-	5.260 x € 562,-	
= abgestufte Ertragsanteile	€ 3.712.995,-	€ 2.956.120,-	€ - 756.875,-

Gemeinde Seiersberg	VZ 2001	EW 31. 10. 2008	Differenz
Einwohner	5.950	7.191	+ 1.241
EW x abgestufte Ertragsanteile je EW	5.950 x € 577,-	7.191 x € 562,-	
= abgestufte Ertragsanteile	€ 3.433.150,-	€ 4.041.342,-	€ + 608.192,-

Ertragsanteilvorschüsse an die österreichischen Gemeinden im Vergleich der Kalendermonate Jänner 2008 und Jänner 2009

Tabelle 3

Bundesland	Jänner 2008	Jänner 2009	+ %
Burgenland	21,174.550,-	21,175.453,-	0,0
Kärnten	51,604.168,-	52,356.932,-	1,5
Niederösterreich	131,195.948,-	135,797.216,-	3,5
Oberösterreich	127,128.912,-	131,220.764,-	3,2
Salzburg	54,354.806,-	56,920.097,-	4,7
Steiermark	102,872.000,-	103,876.578,-	1,0
Tirol	67,742.958,-	70,440.418,-	4,0
Vorarlberg	35,709.393,-	38,233.783,-	7,1
Wien	198,224.394,-	211,595.273,-	6,7
Summe	790,007.129,-	821,616.514,-	4,0

alle Beträge in Euro

geregelten Überweisungsrythmus für den Jänner 2009 fest, wie dies der Tabelle 3 zu entnehmen ist.

Die Ertragsanteilvorschüsse entsprechen den Ländertöpfen der horizontalen Verteilung. Die heterogene Dynamik der Vorschüsse spiegelt im Wesentlichen die unterschiedlichen Bevölkerungszuwächse in den Bundesländern wider. So weist die Bundeshauptstadt Wien mit einem Einwohnerzuwachs gegenüber der Volkszählung 2001 von 123.995 eine Steigerung an Ertragsanteilvorschüssen für den Beobachtungszeitraum von 6,7 % auf, während die steirischen Gemeinden lediglich ein Mehr an Ertragsanteilen von 1,0 % verbuchen können. In der horizontalen gemeindeweisen Unterverteilung werden von diesem sehr moderaten Zuwachs aber nur jene steirischen Gemeinden Ertragsanteilzuwächse lukrieren, deren Bevölkerungszuwachs gegenüber der Volkszählung 2001 über dem Durchschnitt von rund 3,7 % gestiegen ist. Hauptgewinner der Bevölkerungsstatistik

ist die Landeshauptstadt Graz mit einer Zunahme von 26.658 Hauptwohnsitzen.

Schlussbemerkung

Ab dem Jahr 2009 wird die Prognose für die abgestuften Ertragsanteile, welche für den jährlichen Voranschlag benötigt werden, auf sich laufend ändernden Einwohnerzahlen beruhen. Es wird künftighin nicht mehr wie bisher die Konstante „Einwohnerzahl“ (für den Zeitraum von 10 Jahren), sondern die Variable „Bevölkerungszahl“ mit den Prognosen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (diese bilden die Grundlage für die Gemeindeertragsanteile) zu verknüpfen sein, was in der Anfangsphase sicher mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Ein methodischer Lösungsansatz könnte darin liegen, indem die abgestuften Ertragsanteile je Einwohner und je Größenklasse von der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes berechnet und mit dem jährlichen Voranschlagserlass den Gemeinden bekannt gegeben werden.

Die gesamten abgestuften Ertragsanteile einer Gemeinde könnten so in Zukunft relativ einfach durch eine Multiplikation der abgestuften Ertragsanteile je Einwohner mit der Bevölkerungszahl der Gemeinde zum jeweiligen Stichtag – und zwar dem 31. Oktober – prognostiziert werden, wie dies an den Berechnungsbeispielen der beiden steirischen Gemeinden Eisenerz und Seiersberg demonstriert wurde.



Dr. Doris Maier
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
Geschäftsführerin von PricewaterhouseCoopers Steiermark

Controlling in Gemeinden

Entscheidend ist die Kombination der richtigen Instrumente

Im Folgenden wird ein wichtiger Aspekt der Leitung und Verwaltung von Gemeinden umrissen: Gemeindecontrolling. Eine sinngemäße Übersetzung für den englischen Begriff „Controlling“ müsste „Planung, Steuerung und Kontrolle“ lauten und ist aus der betriebswirtschaftlichen Praxis seit den 1980er Jahren nicht mehr wegzudenken. Unter allen Vorbehalten, die man gegenüber Versuchen haben sollte, betriebswirtschaftliche Konzepte auf staatliche, unserem Gemeinwohl verpflichtete Strukturen zu stützen, lohnt es sich doch, einen näheren Blick auf Controlling und möglichen Beiträge zur täglichen Arbeit in Ihrer Gemeinde zu werfen.

Controlling ist ein koordiniertes Bündel an Techniken, kein starres Konzept, ein systematisch aufeinander abgestimmtes System von Berechnungen, keine einzelne Formel. Ziel ist es, Entscheidungen vorzubereiten, Wege aufzuzeigen, wie Ziele am sinnvollsten erreicht werden, zu messen, ob die Ziele erreicht wurden oder nicht, und nachzuforschen, warum ein Ziel erreicht oder nicht erfüllt wurde. Diese Information ist für weitere Planungen sehr wertvoll. Dieser letzte Punkt kann als „organisatorisches Lernen“ oder Feed-Back bzw. Rückkopplungsschleife bezeichnet werden.

Für jede Aufgabe das richtige Werkzeug

Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung müssen einer Vielzahl unterschiedlicher Bedürfnisse von Bürgern und Wirtschaft sowie konkurrierenden örtlichen, regionalen und überregionalen Interessen sachgemäß und unter Berücksichtigung der budgetären Beschränkungen begegnen. Neben Investitions- und Finanzcontrolling stellt die Analyse und Steuerung von Kosten ein klassisches und hier sehr nützliches Anwendungsfeld von Controlling dar.

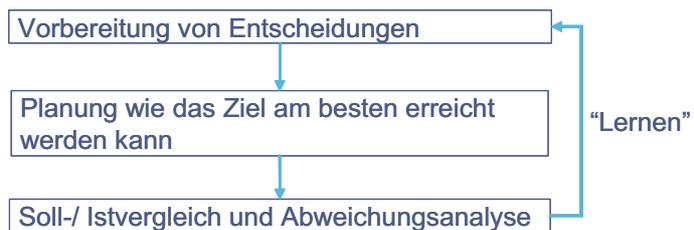
Kostenanalyse und Steuerung

Controlling kann als Vorbereitung und Nachbearbeitung der Budgetierung Transparenz in die Verwendung der jeweils zugeteilten Mittel bringen. Die zentralen Fragen lauten: „Welche Ausgabe hat die größte erwünschte Wirkung?“ und „Was passiert, wenn es nicht so kommt, wie geplant?“. Ein Controllingssystem hilft, die Wirkung der verwendeten Mittel genauer und die Potentiale und Risiken besser einschätzen zu können. Und dieses Verständnis steigt mit jedem Budgetprozess.

Aufwand, der sich lohnt

Die durch Gemeindecontrolling erreichbare Transparenz fördert die Steuerbarkeit und Effizienz, macht Leistung sichtbar und vergleichbar und kann so die Verhandlungsposition in Finanzierungsverhandlungen stärken. Controlling hat auch eine Dokumentationsfunktion und hilft, einmal getroffene Entscheidungen sachlich nachvollziehbar zu machen. Im Zusammenhang mit der großen finanziellen und politischen Verantwortung gewählter Gemeindevertreter kann es von

Funktionen von Controlling



Funktionierendes Controlling ist nicht kompliziert, aber komplex

Während die Nutzung einzelner Controlling-Instrumente selten komplex ist, ist die davor zu treffende Entscheidung, welche Daten wie und für welche Anwendung erhoben und ausgewertet werden sollen, eine schwierige und folgenreiche Entscheidung. Es kann viel Zeit und Geld kosten, beim Aufbau eines Controllingssystems Irrwege zu gehen. Die erfolgreiche Implementierung ist ein Prozess, der Erfahrung voraussetzt, die entweder mühsam selbst gesammelt oder zugekauft werden muss.

größter Wichtigkeit sein, die Informationsbasis und die Kriterien einer in der Vergangenheit getroffenen Entscheidung für Dritte nachvollziehbar offen legen zu können.

Erfahrung teilen – zielgerichtet arbeiten

In 150 Ländern teilen Mitarbeiter von PricewaterhouseCoopers (kurz „PwC“) ihre Expertise und ihre Erfahrungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Finanzierung, Recht, Unternehmensplanung, Prozessoptimierung und Nachhaltigkeit weltweit mit ihren Kunden aus der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Sektor und helfen, finanzielles Risiko zu steuern.

Wir interessieren uns für Ihre Erfahrungen und Bedürfnisse – sprechen Sie mit uns darüber:

PricewaterhouseCoopers Steiermark
Joanneumring 5/1, 8010 Graz
Telefon (0316) 825 300-8001;
Mobil 0676/833 77 8001
doris.maier@at.pwc.com

RAUCH Fahrzeugwaagen - Palettenwaagen - Handhubwaagen - Übernahmewaagen
Waagen von A - Z ab 0,01mg bis 60 000kg
www.waagenshop.at
Beratung | Verkauf | Eichservice (+43) 0316 / 81 68 210



Vorbeugen ist besser als heilen!

Qualitätsgesicherte Kanalerhaltung, Kanalreinigung und TV-Inspektion

Der Ausbau der österreichischen Abwasserinfrastruktur ist weitestgehend abgeschlossen. Nun rückt die qualitätsgesicherte Instandhaltung des Kanalisationsnetzes in den Vordergrund und ist zentrale Aufgabe aller in der Abwasserwirtschaft tätigen Betriebe und Institutionen. Ziel ist es, die Lebenserwartung der Kanäle und Bauwerke zu verlängern und die Gesamtkosten in der Kanalerhaltung zu verringern.



Foto: Kanalreinigungsfahrzeug

1. Kanalreinigung

Regelmäßige Reinigungen der Kanäle, Schächte und Pumpwerke sollen einen optimalen betrieblichen und baulichen Zustand der Kanalisationsnetze gewährleisten.

Zweck der Kanalreinigung ist die

- Vermeidung von Verstopfungen und Ablagerungen
- Vermeidung von Geruchs- und Rattenproblemen
- Verlängerung der Lebensdauer der Kanalisationsanlagen

Um einen optimalen Reinigungserfolg zu erzielen werden die eingesetzten Geräte (Fahrzeuge, Schläuche, Düsen) an die vorhandenen Gegebenheiten (Material, Dimension, etc.) des Kanalisationsnetzes und die gestellten Anforderungen angepasst.

Wie funktioniert die Hochdruckreinigung?

Mittels einem Hochdruckspülschlauch wird das Spülwasser in den Kanal gepumpt. Dabei lösen die Wasserstrahlen die Ablagerungen von der Rohrwand und befördern das Räumgut nach draußen, wo es von einem Saugschlauch abgesaugt wird. Um eine optimale Reinigungsleistung erzielen zu können, empfiehlt es sich, die Kanalreinigung mit zwei ausgebildeten Fachkräften durchzuführen.

Wasserrecycling – spart Zeit und Trinkwasser!

Diese Technik ermöglicht es, das gleiche Spülwasser mehrmals zu benutzen. Zusammen mit dem ausgespülten Schmutz wird das Wasser wieder aufgesaugt. Im Fahrzeug werden der Schmutz und das Wasser voneinander separiert, so dass das Wasser zum erneuten Spülen verwendet werden kann. Dieses effiziente Verfahren spart Zeit und Trinkwasser.

2. TV-Inspektion

Nach der Reinigung des Kanals ist die optische Inspektion sowie Zustandsbeschreibung der Bauwerke ein weiterer bedeutender Bestandteil zur qualitätsgesicherten Kanalerhaltung.

Wie funktioniert die Inspektion und Zustandsbeschreibung?

Die Zustandsbeschreibung und -beurteilung erfolgt je nach Anforderung z.B. nach ATV, ISYBAU, Land OÖ oder nach der EN Norm 13508-2. Die Beschreibung der Zustände ist die Daten-

grundlage für die darauf folgende Zustandsbeurteilung. Sieht der Inspekteur Abzweige oder Schäden an der Rohrwand oder Rohrsohle, schwenkt er die Kamera darauf und erzeugt je nach Form der Zustandsbeschreibung Einträge in der Erfassungssoftware. Nach Beendigung der Inspektion werden Daten/Protokolle/Videos per DVD an den Kunden übergeben. Die Ergebnisse aus der Inspektion sollen in weiterer Folge als Datenbasis zur Vervollständigung des Kanalkatasters dienen und somit u.a. wichtige Information für eventuelle Sanierungsmaßnahmen liefern.

Bei der Auswahl des Kanalreinigers bzw. Inspektors sollte man neben der Frage nach dem Preis unbedingt auf folgende Qualitätsaspekte des Dienstleisters achten:

1. Ausstattung der Fahrzeuge (u.a. Pump- und Saugleitung, Spüldruck, Spülschlauchlänge oder Einsatz von Zusatzausrüstung wie Düsen, Fräsen, etc.)
2. Fachkompetenz des Personals (Ausbildungsnachweise von VOEB, ÖWAV, o.ä.)
3. Einsatz von Sicherheitsausrüstung (u.a. Höhensicherungs- und Gaswarngerät)
4. Allgemeine Qualitätsstandards, wie z.B. die ISO 9000 oder 14001 Zertifizierung

Der
Saubermacher
für eine lebenswerte Umwelt



AQUA SERVICES

Saubermacher Aqua Services
A-8410 Wildon, Untere Ave 20
Telefon: 059 800-3200
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 7:00 - 16:30 Uhr

www.saubermacher.at

Neues zu Europa

Richtlinie über grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen

Da immer mehr Europäer Gesundheitsdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen und der europäische Gerichtshof dem Gesetzgeber aufgetragen hat, die derzeitige Rechtsunsicherheit bei der Kostenrückerstattung zu beheben, legte die EU-Kommission Anfang Juli 2008 einen Richtlinienentwurf über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vor.

Die Richtlinie will einen Rechtsrahmen schaffen, der Patienten eine gleichberechtigte Kostenübernahme garantiert. Die Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen oder die Koordinierung bzw. Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme sind nicht Ziel der Richtlinie.

Der Richtlinienentwurf betrifft ausschließlich das Gesundheitssystem des Mitgliedstaates, in dem der reisende Patient versichert ist. Er behandelt nur Ansprüche, die im Sozialversicherungssystem des Versicherungsmitgliedstaates bestehen. Ist eine bestimmte Behandlung im inländischen Leistungskatalog nicht enthalten, wird auch kein neuer Anspruch auf Kostenerstattung für Behandlungen im Ausland begründet. Die Mitgliedstaaten können aber jederzeit Regelungen für Sachleistungen auf die Gesundheitsversorgung im Ausland ausdehnen. Von dieser Möglichkeit machen einige Staaten, darunter Großbritannien, bereits Gebrauch.

Freizügigkeit und Diskriminierung

In ihrer Folgenabschätzung geht die EU-Kommission davon aus, dass die Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten oder die finanzielle Nachhaltigkeit ihrer Sozialversicherungssysteme nicht beeinträchtigen wird. Mit einem europaweiten Gesundheitstourismus wird nicht gerechnet, eine Zunahme vor allem von Patienten aus Großbritannien oder den Niederlanden in jenen Mitgliedstaaten, wo sich diese eine gute und schnelle Behandlung, wenn möglich in einer ihnen verständlichen Sprache erwarten, ist jedoch realistisch.

Aus österreichischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es vor allem in Grenzgebieten zu erhöhter Nachfrage durch ausländische Patienten kommen könnte.

Leistungen, für die es in Österreich – im Gegensatz etwa zu Deutschland – keine Wartelisten gibt, dürften sich auch für inländische Patienten „verknappen“.

Dies wiederum wirft die Frage nach möglichen Diskriminierungstatbeständen (Vorzug inländischer Patienten vor EU-Bürgern) auf. Der Richtlinienentwurf erlaubt in seiner derzeitigen Fassung keine Bevorzugung von Inländern vor EU-Ausländern – ein diesbezüglicher Passus sollte im Gesetzgebungsverfahren jedoch jedenfalls eingefügt werden, eine vollkommene Gleichberechtigung in- und ausländischer Patienten wäre politisch kaum argumentierbar.

Kostenberechnung

Für Österreich und andere gänzlich oder teilweise steuerfinanzierte Systeme ist anzumerken, dass die Berechnung der tatsächlichen Kosten eine gewisse Herausforderung darstellen wird. Denn die von den Sozialversicherungen in Rechnung gestellten Beträge entsprechen nicht den Gesamtkosten, in welche auch die von der Allgemeinheit finanzierten Abgänge einzuberechnen sind.

Vorabgenehmigungen

Der Richtlinienentwurf sieht keine Vorabgenehmigung durch den heimischen Versicherungsträger bei geplanten Krankenhausaufenthalten im EU-Ausland vor, stellt es den nationalen Systemen jedoch frei, eine derartige Vorabgenehmigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zu verlangen. Zu diesen zwingenden Gründen zählen etwa die Planbarkeit der Gesundheitsversorgung, welche durch ein massives Abwandern von Patienten untergraben werden könnte.

Zu beachten ist jedoch, dass für ambulante Behandlungen grundsätzlich keine Vorabgenehmigung erfolgen muss. Vorabgenehmigungen für stationäre Behandlungen sollen gemäß dem Richtlinienentwurf auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme bzw. die Organisation, Planung und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen durch die massive Abwanderung von Patienten bedroht wird. Das System der Vorabgenehmigung sollte auf das notwendige und angemessene Maß zur Vermeidung solcher Auswirkungen begrenzt bleiben und kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

Auch diese Bestimmung sollte im Gesetzgebungsprozess aufgehoben werden,

da gerade die Planbarkeit der Leistungen eine wesentliche Grundlage für effiziente Krankensysteme bildet.

Diskussionen im RGRE

Im RGRE wurden folgende Bedenken geäußert:

- Unterscheidung zwischen steuer- und beitragsfinanzierten Systemen und Sparmoral von Ärzten und Krankenhäusern: Während in beitragsfinanzierten Systemen eher die Tendenz zu längeren Krankenhausaufenthalten besteht, werden Patienten in steuerfinanzierten Systemen möglichst rasch entlassen.
- Obwohl die Richtlinie die Möglichkeit einer verpflichtenden Vorabgenehmigung vor Inanspruchnahme ausländischer Gesundheitsdienste vorsieht, stellt sich die Frage, wie eine rasche Vorabgenehmigung (bzw. Verweigerung) sicherzustellen ist, d. h. ehe der Patient aufgrund der auch hier langen Wartezeit ohnehin ins EU-Ausland geht und seine Rechte im Anschluss gerichtlich geltend macht.
- Selbst wenn die Regeln des Ausgangssystems für Behandlungen im Ausland gelten (Konsultation eines Allgemeinmediziners vor Besuch des Spezialisten, Leistungskatalog, der auch für Behandlungen im Ausland gilt, Rückerstattungshöchstgrenzen gemäß den nationalen Tarifen), könnte der EuGH die Bestimmungen der Richtlinie bei Anwendung des Binnenmarktartikels (freier Personen- und Dienstleistungsverkehr) weiterentwickeln. Insofern stellt sich die Frage, wie lange begrenzte Leistungskataloge zu halten sind.
- Wie sind Konflikte zwischen in- und ausländischen Versicherten zu vermeiden? Grundsätzlich müssen alle Patienten gleich behandelt werden, d. h. bei Vorhandensein von Wartelisten dürfen Inländer EU-Bürgern nicht vorgezogen werden.
- Wie kann sichergestellt werden, dass dem reisenden Patienten alle Krankendaten in international lesbarer Form zur Verfügung stehen?

Die aufgeworfenen Fragen zeigen, dass noch zahlreiche Klarstellungen erforderlich sind. Der Österreichische Gemeindebund wird die weiteren Diskussionen aufmerksam verfolgen.

http://ec.europa.eu/health/ph_overview/co_operation/healthcare/cross-border/healthcare_de.htm

Partner für EU-Projekte gesucht

Projekt Tourismusmarketing

Die Stadtgemeinde Massafra in Apulien hat ein EU-Projekt im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ initiiert, für das sie nun Partner in anderen europäischen Ländern sucht. Massafra mit seinen 40.000 Einwohnern liegt in der Nähe der Stadt Taranto und ist einer der historisch interessantesten Orte in Süditalien. In der Umgebung der Stadt sind noch rund 30 byzantinische Felskirchen aus der Zeit des 6. bis 15. Jahrhunderts erhalten. Landwirtschaft mit der Produktion von Zitrusfrüchten, Olivenöl und Wein sowie Gewerbe und Handel prägen das Wirtschaftsleben der Stadt. Auch Industriebetriebe sind im Gebiet angesiedelt, einer der wichtigsten ist eine Heineken-Brauerei. Massafra ist auch berühmt für Brauchtum und traditionelle Feste, darunter der charakteristische Karneval, die „Heilige Woche“ oder der „Palio“.

Ziel des EU-Projekts soll die Entwicklung eines touristischen Marketings

zwischen europäischen Regionen mit ähnlichen Merkmalen wie jener der Region Massafra sein. Auch die BürgerInnen der Projektpartnerorte sollen aktiv eingebunden werden, um den Austausch verschiedener kultureller Standpunkte und die Beziehung zwischen den europäischen Bürgern zu fördern. Geplant sind Exkursionen zu den historischen Sehenswürdigkeiten, Seminare und Publikationen sowie Workshops zur Erarbeitung touristischer Programme. Resultate des EU-Projekts sollen unter anderem die Entwicklung mehrsprachiger touristischer Rundtouren sowie ein Internetportal für Reiseagenturen und Gäste sein.

Weitere Informationen:

Cristina Maggi,

E-Mail cristinamaggi@inwind.it.

Projekt Wein & Kultur

Das „European Social Forum of Cyprus (ESFC)“ sucht Partner für sein Projekt Wein & Kultur in der Zeit vom 28. Oktober 2009 bis 1. November 2009. Das

Programm soll gegenseitige Besuche, Workshops und ein Seminar beinhalten. Es ist geplant, für alle Veranstaltungen an die 100 Teilnehmer, darunter 40 % aus Zypern und 60 % aus anderen EU-Ländern, zu finden. Bei den gegenseitigen Besuchen sollen traditionelle und moderne Weingüter besichtigt und auch aktiv an der Traubenlese teilgenommen werden. In den folgenden Workshops werden die gewonnenen Eindrücke und Ideen diskutiert und im abschließenden zweitägigen Seminar die Ergebnisse der Workshops nochmals analysiert. Dabei wird versucht, einen europaweiten Ansatz zu finden und ein gemeinsames Netzwerk aufzubauen. Es ist möglich, sowohl als Partner am gesamten Projekt mitzuarbeiten als auch nur an den Studienbesuchen und den Workshops teilzunehmen.

Kontakt:

National Network of Local NGOs;
P.O.Box 53364 Lemesos 3302; Tel.
00357 99 531084;

www.esfcyprus.eu,

E-Mail chrysis@esfc.org.cy.

BBG beschafft Traktoren für Österreichs Gemeinden

In den letzten Monaten hat die Bundesbeschaffung ihre Angebote um eine große Palette an Traktoren und Straßendienstfahrzeugen erweitert. Österreichs Gemeinden können damit ihren Bedarf nicht nur kostengünstig, sondern auch ohne eigenes Vergabeverfahren abdecken.

Über 700 Gemeinden profitieren schon von einer Partnerschaft mit der Bundesbeschaffung. Am Beginn der Zusammenarbeit steht die Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung. Damit haben Sie Zugang zu fast 1000 Verträgen und über 400.000 Produkten, von EDV über Energie bis zu Fahrzeugen.

Als Einkaufsdienstleister der Republik bietet die BBG aber auch zahlreiche Serviceleistungen – von elektronischen Einkaufstools wie e-Shop und e-Reisen über die Durchführung von Projekten im besonderen Auftrag bis hin zur Beratung durch das Vergabekompetenzcenter oder Schulungs- und Informationsveranstaltungen mit dem BBG-Forum.

Am Donnerstag, dem 2. April 2009, lädt die BBG die Vertreter aller österreichi-

schen Gemeinden zu einem InfoDay auf das ÖAMTC-Testgelände Saalfelden/Brandlhof ein. Neben Produkten aus den Bereichen Arbeitsschutz und Arbeitskleidung werden Kommunalfahrzeuge von Pappas, z. B. Unimog, Traktoren von Steyr und Kubota, Iveco Daily 4x4 und CNG, Iveco Massif, Land Rover Defender, Discovery und diverse Elektroschlepper vorgestellt. Auf dem Testgelände sind auch Testfahrten möglich.

Informationen und Anmeldemöglichkeit finden Sie auf bbg.gv.at/forum. Bei Fragen steht Ihnen Herr Clemens Richter, Einkaufsexperte der BBG, unter 01/245 70-332 bzw. clemens.richter@bbg.gv.at gerne zur Verfügung.

Die BBG wird übrigens auch auf der Straßendienstmesse ASTRAD (22./23. April 2009, Wels) vertreten sein.





Kommunaler Hochbau: Seit 1. 1. 2009 Energieausweis verpflichtend

Mit der Harmonisierung der Baugesetze mit der OIB-Richtlinie und durch die Umsetzung des Energieausweisvorlagegesetzes für Bestandsgebäude treten eine Reihe neuer bautechnischer Anforderungen und Vorschriften bezüglich Energieeffizienz in Kraft. Das dazugehörige Werkzeug zur Bewertung und Deklaration der Energieeffizienz eines Gebäudes ist der Energieausweis.

Wann wird der Energieausweis benötigt?

Der Energieausweis ist gemäß Energieausweisvorlagegesetz (EAVG) in Verbindung mit § 43 Steiermärkisches Baugesetz seit 1. 1. 2009 für alle Gebäude erforderlich, insbesondere für

- behördliche Baueinreichungen (Neubauten, Zu- und Umbauten) und Einreichungen für die Wohnbauförderung
- umfassende Sanierungen

- Verkauf oder Vermietung/Verpachtung von bestehenden Gebäuden, Wohnungen oder gewerblichen Nutzungsflächen

- öffentliche Gebäude, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Amtsgebäude, Gemeindehäuser, Rüsthäuser, Mehrzweckhallen, Bauhöfe etc. Bei bestehenden öffentlichen Gebäuden ab 1.000 m² Gesamtnutzfläche besteht öffentliche Aushangpflicht (z. B. im Eingangsbereich)

Was bringt der Energieausweis?

- Objektive Beurteilung der thermischen Qualität eines Gebäudes unabhängig vom Benutzerverhalten
- Feststellung des möglichen Einsparungspotentials
- Entscheidungsgrundlage für die thermische Sanierung der Gebäudehülle bzw. Modernisierung der Haustechnik
- Wichtiges Kriterium für die Immobilienbewertung
- Sensibilisierung bezüglich Energieverbrauch und Umweltbelastung

Da der Energieausweis jedoch kaum etwas über thermische Mängel des Gebäudes (wie z. B. Wärmebrücken, fehlerhafte Fensteranschlüsse etc.) aussagt, muss man bei der Aufdeckung derartiger „Energiefresser“ andere Mittel einsetzen. Hier kommt die Wärmebildkamera (Thermografie) ins Spiel.

Thermografie, die thermische Lupe für energieeffiziente Gebäude

Was ist Thermografie?

Bei einer Thermografie wird ein sogenanntes Wärmebild eines Objektes erstellt. Alle festen Oberflächen mit einer Temperatur über dem absoluten Nullpunkt (-273 °C) strahlen Wärme ab. Je wärmer sie dabei sind, desto heller ist das abgestrahlte Licht, welches jedoch für das menschliche Auge unsichtbar ist, weil es sich dabei um Infrarotstrahlung handelt. Eine Wärmebildkamera ist jedoch in der Lage, diese Strahlung sichtbar zu machen. Wärmere Objekte erscheinen dabei hell (z. B. gelb) und kältere Oberflächen dunkel (z. B. blau).

Einsatzbereiche für Gebäude:

- Wärmebrücken sichtbar machen
- Gebäudecheck als Grundlage zur effizienten thermischen Sanierung von Gebäuden
- Ortung von thermischen Leckagen und Luftundichtigkeiten
- Aufspüren und Lokalisieren von Bau- und Ausführungsmängeln
- Feststellung von durchfeuchteten Bauteilen und Wärmedämmungen
- Erkennung von Bereichen mit Schimmelrisiko und Kondensationsgefahr
- Experimentelle Ermittlung der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei bestehenden Bauteilen

Damit man aussagekräftige Wärmebilder erhält, werden thermografische Aufnahmen eines Gebäudes in der kalten Jahreszeit gemacht; bei Kühllhäusern im Sommer. Weil hier Wärmestrahlung abgebildet wird, sind die Randbedingungen während der Aufnahme von entscheidender Bedeutung, ob ein Wärmebild aussagekräftig ist oder nicht. Sonnenlicht z. B. ist strikt zu vermeiden, weshalb der Thermograf auch in der Nacht arbeitet. Thermografische Aufnahmen sollten nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden, damit man als Kunde nicht nur ein buntes Bild von seinem Gebäude erhält, sondern auch wirklich eine echte Entscheidungsgrundlage für etwaige Sanierungen.

Sowohl der Energieausweis als auch die Thermografie sind zwar wichtige Werkzeuge bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich dessen Energieeffizienz, jedoch bedarf es in weiterer Folge eines Spezialisten, wenn es um eine erforderliche Sanierung geht.



Haus mit ungedämmten Jalousiekästen

Was ist der Energieausweis?

Der Energieausweis ist eine Art Typenschein für die thermische Qualität und die Energieeffizienz eines Gebäudes. Für Haushaltsgeräte, wie z. B. Kühlschränke, gibt es einen solchen Typenschein schon seit einigen Jahren. Er hat sich mittlerweile auch als ein wichtiges Entscheidungskriterium für den Kauf eines solchen Gerätes etabliert. So ähnlich soll es künftig auch bei Gebäuden funktionieren.

Der Energieausweis eines Gebäudes gibt den Heizenergiebedarf (HEB) an, welcher sich aus der Summe von Heizwärmebedarf (HWP), Heiztechnikenergiebedarf (HTEB) und dem Warmwasserwärmebedarf (WWWB) zusammensetzt. Darin sind auch sämtliche Wärmeverluste der Heiztechnik enthalten. Der Heizwärmebedarf (in kWh/m²a bezogen auf die Bruttogeschosßfläche) wird auf der ersten Seite des Energieausweises angeführt und gibt sozusagen die Typenzuordnung (A bis G) des Gebäudes an.

Der Kommunale Wasserentwicklungsplan

Vorstellung des ÖWAV-Leitfadens
Die Umsetzung in der Kommune

am Mittwoch, 4. März 2009, 9.00 bis 17.00 Uhr
im Landtagssitzungsaal St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1a

Eine Veranstaltung des ÖWAV in Zusammenarbeit mit dem Amt der Niederösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung sowie mit dem Österreichischen Gemeindebund

Die Wasserwirtschaft ist ein besonders sensibler Tätigkeitsbereich jeder österreichischen Gemeinde. Schlagzeilen in Medien wie „WASSERSPAREN infolge Trockenheit“, „BRUNNEN gesperrt durch Grundwasserverunreinigung“, „GEMEINDE verteilt Trinkwasser in Flaschen“, „ROHRBRUCH legt Wasserversorgung und Verkehr lahm“, „FISCHSTERBEN durch Störung auf Kläranlage“, „BAULAND auf Altlast ausgewiesen“, „NATURERHOLUNGSGEBIET durch Großprojekt gefährdet“ oder „UNMUT über hohe Gebühren“ zeigen, wie schnell Ausfälle in diesem Bereich zu Gefährdungen und Problemen für Gemeinden und ihre Bevölkerung führen können.

Für die Sicherung von Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gewässerschutz und Hochwasserschutz ist jede Gemeinde selbst verantwortlich – auch dann, wenn sie die Durchführung dieser Aufgaben an Verbände, Genossenschaften oder privat-rechtlich organisierte Unternehmen übertragen hat. Diese vielfältigen Aufgaben lassen sich nur dann zukunftsorientiert abdecken, wenn wasserwirtschaftliche Fragen nicht isoliert, sondern mit allen betroffenen Bereichen vernetzt betrachtet werden.

Um diese Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft bewältigen zu können, benötigt jede Gemeinde eine vorausschauende Planung für den richtigen Umgang mit Wasser. Der „Kommunale Wasserentwicklungsplan“ ist ein Instrument, das eine solche vorausschauende Planung erleichtert.

In dieser Tagung wird der im ÖWAV erarbeitete „Kommunale Wasserentwicklungsplan“ vorgestellt und anhand schon umgesetzter Beispiele werden die positiven Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde durch die Umsetzung eines derartigen Plans aufgezeigt.

Auf dem Tagungsprogramm stehen u. a. folgende Vorträge und Statements:

Block 1: Einführung in den Kommunalen Wasserentwicklungsplan

- *Ziele und Zweck des Kommunalen Wasserentwicklungsplans*
HR DI Johann Wiedner, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- *Von der überregionalen bis zur kommunalen Wasserwirtschaftlichen Planung*
DI Dr. Robert Fenz, Lebensministerium

- *Was muss und kann die Kommune in Bezug auf die Wasserwirtschaft leisten?*

Bgm. KR Walter Amor,
Marktgemeinde Zell am Ziller

Block 2: Praktische Umsetzung und Erfahrungen zum Kommunalen Wasserentwicklungsplan

- *Verantwortlichkeiten, Haftungsrisiken bei Gemeindeplanungen*
Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner, Universität Linz
- *Vernetzung der Fachbereiche und die daraus resultierenden Mehrwerte*
Mag. Dr. Michael Ferstl, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- *DI Bernd Winkler, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung*
- *Von der Wasserwirtschaft zur Raumplanung oder umgekehrt?*
DI Ulrich Blanda, Raumplanungsbüro stadtländ
- *Einbindung der Gemeindebürger*
Georg Schröder, NÖN (Niederösterreichische Nachrichten)

Präsentation der Pilotprojekte

*Judendorf in der Steiermark
Droß in Niederösterreich
Yspertal in Niederösterreich*

Zielgruppe:

Bürgermeister, Gemeindebedienstete, Zivilingenieure, Sachverständige, Baufirmen, Universitäten, Planer Projektanten, Verbände, Ämter, Behörden, Interessengruppen

Anmeldung:

schriftlich bis spätestens Ende Februar 2009 per Fax unter 01/532 07 47 oder mit E-Mail an waschak@oewav.at

Seminarbeitrag: € 200,-- (+ 20 % USt) für ÖWAV-Mitglieder und Gemeindebund-Mitglieder

Nähere Auskünfte

erteilt Martin Waschak vom ÖWAV unter Tel. 01/535 57 20-75.

Das Für und Wider der Vogel-Winterfütterung

Beim Blick aus dem Fenster tun uns oft die kleinen Meisen und Finken im Garten Leid, die in den Wintermonaten keinen allzu reich gedeckten Tisch in der Natur vorfinden werden. Oder irren wir uns, und das Nahrungsangebot für unsere Singvögel ist gar nicht so mager, wie wir glauben?

Manche Vogelfreunde lehnen jeden Eingriff in den naturgegebenen Jahresablauf ab, sind für eine natürliche Auslese. Demnach sollen kranke und schwache Tiere nicht künstlich durchgefüttert werden, dadurch käme es zu einer Verschiebung des natürlichen Gleichgewichts. Außerdem würden auch häufig vorkommende Vogelarten, die die Fütterung zu ihrem Schutz gar nicht nötig hätten, mitgefüttert und dadurch die seltenen Arten noch mehr verdrängen.

Dagegen kann man anführen, dass viele unserer Singvögel durch Abholzen und Flurbereinigungen ihren Lebensraum verlieren und schon dadurch stark gefährdet sind. Auch muss man wissen, dass eine Meise bei strengem Frost 10 % ihres Gewichts verliert, sie muss ihre Körpertemperatur von + 40 °C gegen die Kälte aufrechterhalten, weshalb ihr Herz über 400mal in der Minute schlägt. Wenn sie morgens kein Futter findet, bedeutet das meistens ihren Tod. Ein Goldhähnchen, das nur wenige Gramm wiegt, kann höchstens 8 Stunden ohne Nahrung überleben.

Fütterung von Vögeln – richtig gemacht, eine wertvolle Hilfe

Man sollte erst bei Eisregen, geschlossener Schneedecke oder anhaltendem Frostwetter zu füttern beginnen. Bei milderem Wetter suchen Vögel z. B. nach Insekten, die auch in der Rinde von Obstbäumen überwintern.

Das Futter sollte für alle „Geschmäcker“ das richtige Angebot bereithalten.

So sind Finken, Spatzen, Gimpel, Zeisig und Ammern *Körnerfresser*, denen man Sonnenblumenkerne, Hanf, Getreidekörner, Nussstückchen und Haferflocken anbieten sollte. Die *Weichfutterfresser* wie Amsel, Goldhähnchen, Star und Zaunkönig lieben Äpfel, Rosinen, Weizenkleie oder Wildbeeren. Viele Gäste unserer Futterstellen, wie Meisen, Kleiber und Spechte lieben Mischfutter, das man leicht selbst herstellen kann. Diverse Körner und Sämereien in zerlassenen Rindertalg oder Kokosfett schütten und diese Mischung dann z. B. in kleinen

Blumentöpfen fest werden lassen – das ergibt, mit der Öffnung nach unten auf einen Ast oder auf dem Balkon aufgehängt, ein perfektes „Vogelhäuschen“, weil das Futter weder nass noch verschmutzt werden kann. Spechte, Kleiber und Meisen lieben auch naturbelassene Speckseiten, die man einfach an Baumstämmen, vor Katzen durch stacheliges Gestrüpp geschützt, befestigt. Auch die Vogelarten, die ihr Futter am liebsten vom Boden aufpicken und niemals einen schwankenden Meisenknödel anfliegen würden, wie Amseln, Finken und Sperlinge, brauchen geeignete, geschützte Futterplätze.

Völlig ungeeignet sind Gaben von Brot- und Kuchenkrümel (quellen im Magen der Tiere auf) sowie alle salzhaltigen und gewürzten Speisereste.

Der naturnahe Garten

Die beste Winterhilfe für Vögel ist der naturnahe Garten. Viele heimische Sträucher, wie Pfaffenhütchen, Heckenrose, Holunder, Hartriegel, Kornelkirsche (Dirndlstrauch), Sanddorn, Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball oder Eberesche (Vogelbeere), halten für die gefiederten Wintergäste reife Samen und Früchte bis tief in die kalte Jahreszeit hinein bereit. Auch die Früchte des Efeus, die erst im Winter reifen, wenn schon die meisten anderen Beeren abgefallen sind, stellen ein wertvolles Futter dar. Im Gebüsch finden die Vögel das ganze Jahr über neben dem Nahrungsangebot auch noch Unterschlupf und Nistmöglichkeiten.

Der Hobbygärtner sollte sein Grundstück

im Herbst nicht aufräumen, sondern Fruchtstände (z. B. Disteln, Doldenblütler) als Futterangebot sowie hohle Stängel und Blütenreste stehen lassen. In den abgestorbenen Pflanzen, in aufgeschichteten Holzhaufen oder im Komposthaufen überwintern zahlreiche Insekten – Nahrung für unsere Singvögel.

Sobald die Temperaturen wieder steigen – spätestens Anfang März – soll die Fütterung wieder eingestellt werden, sonst werden die Elternvögel verleitet, das angebotene Futter an die Brut weiterzugeben. Die Jungtiere brauchen jedoch Insekten als Nahrung. Oft legen allerdings Vogelweibchen, die den Winter über ausreichend Nahrung gefunden haben, mehr Eier als solche, die permanent vom Hungertod bedroht waren. Folglich investieren die Vögel eventuelle Überschüsse in die Fortpflanzung und erhöhen damit die Population, was für viele Vogelarten, deren Bestände in der Vergangenheit enorm geschrumpft sind, sehr wichtig ist.

Hat man sich einmal entschlossen, eine Winterfütterungsstelle einzurichten, dann muss man aber auch in den Wintermonaten der folgenden Jahre daran festhalten. Die kleinen gefiederten Gäste gewöhnen sich rasch an die neuen Nahrungsplätze und werden hier auch im nächsten Jahr auf Futtersuche gehen.

Kontakt:

Naturschutzbund Steiermark
Heinrichstraße 5, 8010 Graz
Tel.. 0316/ 322377-2

www.naturschutzbundsteiermark.at



Winterfrüchte des Gemeinen Schneeballs (*Viburnum opulus*)

Foto: Naturschutzbund Steiermark

Regionext – aktuelle Situation

Seit Beginn des Jahres versucht die FA 16 wieder verstärkt die Kleinregionenbildung im Sinne des Projektes Regionext voranzutreiben. Es gibt zwar bereits viele Meldungen über grundsätzliche Einigungen zur Bildung von Kleinregionen gemäß § 38 a Steiermärkische Gemeindeordnung, jedoch wurden in den meisten Fällen noch keine Gemeindeverbände gebildet. Am 21. 11. 2008 wurden die steirischen Gemeinden und damit auch der Steiermärkische Gemeindebund über die jüngsten Entwicklungen im Projekt Regionext informiert. Vor allem im Bereich der Kleinregionen haben sich dabei doch zwei bedeutende Änderungen zu den in den Leitfäden dargestellten Bedingungen ergeben, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Verband

Laut Kleinregionsleitfaden waren noch zwei Rechtsformen zur Erstellung des kleinregionalen Entwicklungskonzeptes möglich – nämlich der freiwillige Verband und die privatrechtliche Kooperationsvereinbarung. Nach Aussagen der Mitarbeiter der FA 16 sind zwar weiterhin beide Varianten möglich, allerdings wird eine Förderung zur Prozessbeglei-

tung ausschließlich bei Gründung eines Verbandes ausbezahlt. Daher muss jeder Kleinregion dringend empfohlen werden, einen Verband zu gründen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass dieser Verband mit dem einzigen Zweck der KEK-Erstellung zu gründen ist. Was die folgende Umsetzung von gemeinsamen Projekten betrifft, steht den Gemeinden jede mögliche Rechtsform offen.

Vorgangsweise bei der Bildung des Gemeindeverbandes

Vorerst müssen die Gemeindevertreter gemeinsam eine Satzung erörtern und ausarbeiten. Wichtig ist es, sich im Vorfeld über die Kostentragung (Kosten des nicht geförderten Anteils der KEK-Erstellung) einig zu werden. Als Schlüssel zur Kostenaufteilung bieten sich hierbei die Einwohnerzahl, Fläche oder Ertragskraft der beteiligten Gemeinden an. Allerdings ist auch jede andere Schlüsselgröße bis hin zu Mischberechnungen möglich. Sobald sich die Gemeindevertreter über die Satzung einig sind, muss diese völlig ident in den einzelnen Gemeinderäten beschlossen werden. Als nächster Schritt müsste eine Gemeinde bei der Aufsichtsbehörde (FA 7A) um die Genehmigung der Satzung ansuchen. Bei

Genehmigung der Satzung wird die konstituierende Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen, wobei ein rechtskundiger Beamter den Vorsitz führt und die Wahl der übrigen Organe des Verbandes zu leiten hat. Nach der konstituierenden Sitzung übernimmt der gewählte Obmann die Leitung des Verbandes und führt die Geschäfte im Sinne der Satzungen.

Prozessbegleitung

Eigentlich war vorgesehen, dass Kleinregionen, sofern es qualifizierte Mitarbeiter gibt, diese zu Prozessbegleitern ausbilden lassen können. Im Zuge einer Veranstaltung des Regionalmanagement Liezen im Herbst wurde seitens der FA 16 noch bestätigt, dass eine Förderung der Prozessbegleitung auch in diesem Fall möglich ist. Inzwischen wurden allerdings fünfzig Prozessbegleiter geschult und ist eine Förderung seitens des Landes Steiermark nur noch für einen dieser Begleiter möglich. Die fünfzig zertifizierten Betreuer finden Sie unter <http://www.regionext.steiermark.at>.

Für weitere Fragen steht den Gemeinden wie bisher unser Mitarbeiter Mag. (FH) Michael Slama gern zur Verfügung.

Gemeindebund fordert thermische Sanierungsoffensive in Gemeinden

Ein Teil der Konjunkturmilliarde für Gemeinden, die der Gemeindebund vom Bund fordert, könnte in eine thermische Sanierungsoffensive in den Gemeinden fließen. „Es gibt tausende kommunale Gebäude, Pflichtschulen, Kindergärten, Pflege- und Altenheime in Österreich, die dringend einer gründlichen Sanierung bedürfen“, so der Vorsitzende des Umweltausschusses des Österreichischen Gemeindebundes, LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger. „Damit könnten die Gemeinden drei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Sie tragen zum Klimaschutz und zur Erreichung des Kyoto-Zieles bei, sie senken langfristig die Energiekosten und sie beleben mit diesen Maßnahmen die Konjunktur“, so der steirische Gemeindebundpräsident.

Mit der medialen Abfuhr durch den Bund, der vorerst keine zusätzlichen Mittel zusagen will, gibt sich Dirnberger dauerhaft nicht geschlagen. „Wenn ich höre, dass allein für die Sanierung von Bundesschulen 500 Millionen Euro bereitgestellt werden

oder 800 Millionen Euro für die Sanierung von Bundesgebäuden, dann frage ich mich schon, ob man ernsthaft alle kommunalen Gebäude ausklammern will.“ Es sei in Ordnung, dass es bundesweite Konjunkturpakete gäbe, man dürfe dabei aber die Gemeinden nicht vergessen.

Aufgrund der Pressemeldungen geht der Gemeindebund in Rückmeldungen aus den Gemeinden unter. „Dutzende Gemeinden schreiben uns sehr konkret, welche Vorhaben und Projekte sie fix und fertig geplant und bewilligt haben, sie aber aufgrund der schlechten Finanzlage derzeit nicht umsetzen können“, so Dirnberger. „Sämtliche Maßnahmen des Bundes haben sehr lange Vorlaufzeiten und tragen daher zur akuten Konjunkturbelebung nur wenig bei“, so Dirnberger. „Die Gemeinden könnten mit ihren Projekten sofort anfangen.“

Dirnberger wies auch eindringlich darauf hin, dass Österreich derzeit weit weg von der Erreichung der Kyoto-Ziele sei und daher ab 2013 gewaltige Strafzahlungen

zu befürchten habe. „Es muss also nicht nur im Interesse des Umwelt-, sondern auch des Finanzministers und der gesamten Bundesregierung liegen, dass diese Strafzahlungen vermieden werden. Auch der Bundeskanzler hat hier eine Verantwortung. Die Gemeinden könnten – die Unterstützung durch den Bund vorausgesetzt – einen sehr wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles leisten.“

LAbg. Bgm. Dirnberger erneuerte damit die Forderung von Gemeindebundpräsident Bgm. Mödlhammer nach einer Konjunkturmilliarde für die Gemeinden. „Wir sehen dies nicht als Ausgleich für die Steuerreform, die Gemeinden stehen zu dieser Reform. Wir brauchen aber Investitionen, die sehr schnell wirksam sind und damit Arbeitsplätze sichern. Mit der Konjunkturmilliarde für Gemeinden und einer thermischen Sanierungsoffensive bei kommunalen Gebäuden könnten die Gemeinden sehr viel für die Konjunktur, vor allem in den ländlichen Gebieten, tun“, so Dirnberger abschließend.

ProImpuls – Spezialausbildung für Veranstaltungskultur und regionale Kulturvermittlung startet Ende Februar

Sie unterhalten gern Ihre Mitmenschen, bringen Stimmung in die Gruppe und animieren auch gern andere, mitzumachen? Dann haben Sie gute Voraussetzungen, bald schon ein/e ausgebildete/r KulturvermittlerIn zu sein! Denn Begeisterung, Traditionen zu vermitteln und Menschen zum Mitmachen anzuregen, ist das Ziel dieses Lehrganges.

Die Nachfrage nach engagierten Menschen, die andere zum aktiven Mittun anregen, ist groß.

Im vorigen Jahr wurden bereits 23 KulturvermittlerInnen ausgebildet, die nun steiermarkweit ihr Gelerntes in die Tat umsetzen.

Das Know-how dazu liefert der einjährige Lehrgang „ProImpuls“, eine Gemeinschaftsinitiative des Ländlichen Fortbildungsinstituts Steiermark mit dem Steirischen Volksliedwerk, der im Februar 2009 startet.

Kursprogramm:

Theoretische Inhalte: Regionale Kulturarbeit und Identität, Kommunikation, Konfliktmanagement, Veranstaltungsmanagement, Arbeiten mit unterschiedlichen Zielgruppen.

Praktische Inhalte: Spiele (Tanzspiele, Tischspiele, Raumschiffe), Gesang (Ansingens von Liedern), Tanz (didaktischer Aufbau, Vermittlung, Anwendbarkeit), Schauspiel (Laienspiel)

Termine und Orte:

Ausbildungsbeginn: 27. Februar 2009
Dauer: Februar 2009 bis April 2010
Ort: Bildungszentrum Raiffeisenhof, Graz

Kosten:

€ 650,- (inkl. Lehrgangunterlagen), gefördert aus Mitteln des Volkskulturressorts der Steiermärkischen Landesregierung

Information und Anmeldung:

Bei Interesse an diesem Lehrgang wenden Sie sich bitte an das LFI Steiermark, Frau Petra Berger, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, Tel. 0316/8050-1330, petra.berger@lfi-steiermark.at, www.lfi.at/stmk

Gemeindeinformationen kommen mittels SMS

Vier obersteirische Gemeinden testen im Pilotprojekt das BÜRGER SMS

Das Mobiltelefon als neuer Draht zur Bevölkerung?

Das Mobiltelefon ist für viele Menschen bereits ein wichtiger und ständiger Begleiter geworden, der auch für Gemeinden eine effiziente Möglichkeit zur Informationsweitergabe an BürgerInnen sein kann. Vier Gemeinden aus der Obersteiermark (Bretstein, Oberkurzheim, Unzmarkt-Frauenburg und Mühlen) hatten die Gelegenheit, dieses neue Service eines obersteirischen Unternehmens im Rahmen eines Pilotprojektes zu testen. Jetzt sind die Ergebnisse da – Bürger empfinden das BÜRGER SMS als modern und komfortabel. Ein neues Service, das sich quer durch alle Schichten und Altersgruppen der GemeindebürgerInnen schnell verbreitet hat.

Durch die einfache Anmeldung in der Gemeinde oder direkt über die Internetseite der Gemeinde fällt es leicht, sich anzuschließen. Durch den raschen Versand der Nachrichten ist es möglich, kurze Informationen in Sekundenschnelle innerhalb der gesamten Bevölkerung zu verbreiten – und diejenigen, die das BÜRGER SMS noch nicht erhalten, werden auch innerhalb kurzer Zeit durch die Information der Mitbürger im Bilde sein. Kein Kommunikationskanal der Gemeinden, weder Gemeindezeitung, Flugblatt noch sonstiger Infokanal, ist in der Lage, in derselben Zeit Informationen so schnell, zielgerichtet und noch dazu ortsunabhängig zu übermitteln.

Verschiedene Schwerpunkte

Von Gemeindeinformationen, Veranstaltungen, Müllterminen, touristischen Informationen bis hin zu Verkehrsinformationen und Wetterwarnungen – jeder Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Schwerpunkte gesetzt werden.

Innerhalb der vier Testgemeinden wurde das Service für Veranstaltungserinnerungen, Mülltermine und Bürgerinformationen genauso genutzt wie für Unwetterwarnungen und die Benachrichtigung bei Strom- und Wasserwartungen. Durchschnittlich erhielt jeder Teilnehmer (Empfänger) 5-7 SMS innerhalb dieser 3 Monate, ein erträgliches Maß, das auch gern angenommen wird.

Projektziel

Ziel des Pilotprojektes, das über einen Zeitraum von 3 Monaten lief, war her-

auszufinden, für welche Anwendungsbereiche ein solcher Dienst verwendet werden kann und wie ein solches Service von den BürgerInnen angenommen wird. Die Ergebnisse sprechen für sich: Innerhalb der ersten zwei Monate wurden in den vier Gemeinden viel mehr Registrierungen zum Service vorgenommen, als ursprünglich erwartet wurde.

Die Meinungen der Bürgermeister

Bürgermeister Hermann Beren, Gemeinde Bretstein: „Diese neue Technik nützt das SMS noch sinnvoller und ist für uns ein einfaches Mittel zur Informationsverbreitung in unserer Gemeinde, das wir nutzen werden. Durch die unkomplizierte Anmeldung über unsere Homepage wollen wir nicht nur die einheimische Bevölkerung, sondern auch überregional Interessierte ansprechen.“

Bürgermeister Herbert Grießer, Gemeinde Mühlen: „Die direkte Kommunikation mit unseren Bürgern ist mir sehr wichtig. Durch das BÜRGER SMS als weiteres Service unserer Gemeinde wird diese noch intensiviert. Außerdem können wir auch ohne viel Aufwand unsere Gäste über unsere Gemeinde informieren.“

Bürgermeister Eberhard Wallner, Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg: „Das BÜRGER SMS ist ein innovatives Instrument, um näher beim Bürger zu sein. Wichtige Informationen können dadurch schnell transportiert werden.“

Bürgermeister Christian Czerny, Gemeinde Oberkurzheim: „Das BÜRGER SMS ist ein wichtiger Service zur Erweiterung der Kommunikation mit den BürgerInnen. Mobilität und das Handy sind für mich selbstverständlich, auch in meinem Beruf – diese Komponenten sollen als solches auch unseren BürgerInnen zugänglich gemacht werden. Das BÜRGER SMS ist eine gute Sache und wird ganz bestimmt weitergeführt.“

Die Testgemeinden sind von der Effizienz und den Anwendungsbereichen des neuen Dienstes für Gemeinden überzeugt und werden das SMS-Service auch weiterhin einsetzen. Die Verbesserungsvorschläge aus dem Pilotprojekt werden derzeit in die neue Version des BÜRGER SMS eingeplant und umgesetzt.

Informationen zum Dienst erhalten Sie unter 03577/ 758 111 (Hr. Neuper)

Steirerball in Wien unter dem Zeichen des Erzherzog Johann-Jahres 2009



LH-Stv. Schützenhöfer, Präs. Rinner, August Schmölzer und Bgm. Becwar in charmanter Damenbegleitung

Am 23. Jänner 2009 fand im Wiener Austria Center der traditionelle „Steirerball“ statt. Rund 1.800 Teilnehmer und zahlreiche Ehrengäste, darunter Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger, LAbg. Manfred Kainz, Sturm-Präsident Hans Rinner und der bekannte Schauspieler August Schmölzer, waren der Einladung des Vereins der Steiermärker in Wien gefolgt. Auch Gemeindebund-LGF Dr. Martin Ozimic nahm über Einladung des Bezirks Deutschlandsberg am Ball teil.

Einer schönen Tradition folgend wird der Ehrenschatz für den Steirerball jährlich von einem anderen steirischen Bezirk übernommen und dabei der Bezirk in Wien präsentiert. So stand der Ball heuer ganz unter dem Zeichen des Erzherzog Johann-Bezirks Deutschlandsberg mit seinen 40 Gemeinden.

Erster LH-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer eröffnete als steirischer Volkskulturreferent gemeinsam mit Hans Auer, dem Obmann des Vereins der Steiermärker in Wien, den festlichen Abend und betonte dabei die besondere Verbindung

des Bezirks Deutschlandsberg mit dem „steirischen Prinzen“. „Erzherzog Johann war der erste Bürgermeister von Stainz und hat viel für Land und Leute getan. Er war ein sozialer Mensch, der Tradition und Fortschritt miteinander verbunden und viel Gutes in die Steiermark gebracht hat. Erzherzog Johann hat am Hof in Wien nicht nur Freunde gehabt, weil er für den Föderalismus eingetreten ist. Das ist heute nicht anders, denn auch heute noch muss die Steiermark um ihren Anteil in Wien kämpfen und dafür sorgen, dass es nicht nur in Wien, sondern auch in Graz Headquarters gibt“, so Schützenhöfer in seiner Eröffnungsrede.

Deutschlandsberg präsentierte sich in seiner vollen Bandbreite und überraschte die Gäste auch mit Kulinarik aus dem grünen Herzen Österreichs. Für die musikalische Unterhaltung sorgten der Musikverein Stadtkapelle Deutschlandsberg, der Gesangsverein Deutschlandsberg, das Erzherzog Johann Bezirksorchester Deutschlandsberg mit der Markt- und Musikkapelle Eibiswald und der Markt- und Musikkapelle Pölfing-Brunn, die Volkstanzgruppe St. Martin im Sulmtal und die Brunner Vagabunden Nachtfalken.

„Mein Nachbar nervt“

Rechte und Pflichten in der Nachbarschaft

1. Auflage 2008
232 Seiten, kart., € 19,90
ISBN 978-3-7093-0219-4
Linde Verlag

Wer kennt das nicht: ohrenbetäubender Partylärm, Grillgerüche, bellende Hunde oder überhängende Äste? Der Streit mit dem Nachbarn gehört zum Alltag – jahrzehntelange erbitterte Auseinandersetzungen sind keine Seltenheit, ob in der Mietwohnung im Mehrparteienhaus, im Kleingartenverein oder zwischen landwirtschaftlichen Betrieben. In vielen Fällen wissen Betroffene nicht, welche Rechte und auch Pflichten sie eigentlich haben. Muss man es dulden, wenn der Nachbar ständig Lärm macht? Wenn er täglich stundenlang Klavier spielt, einem den laufenden Rasenmäher vor die Tür stellt und dann noch mitten in der Nacht duscht? Wie sieht es mit Baulärm aus und anderen unerwünschten nachbarlichen Emissionen wie Kompostgestank, Staub oder Fußbällen, die ständig in den Garten fliegen? Rechtliche Bestimmungen, die die Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn regeln, sind in einem weiten Feld von Gesetzen zu finden; im Mietrecht und im Wohnungseigentumsgesetz, in Bauordnungen und der Gewerbeordnung, aber auch im Wasserrechtsgesetz. Die Autoren gehen in ihrem Werk daher zahlreichen Fragen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen nach, erläutern anhand von praktischen Beispielen, zeigen leicht verständlich auf, welche Maßnahmen man gegen Störer ergreifen kann und geben nützliche Tipps und Hinweise.

Die Autoren:

Dr. Peter Resetarits, Sendungsverantwortlicher und Moderator der ORF-Sendungen „Schauplatz Gericht“ und „Bürgeranwalt“

Mag. Nikolaus Weiser, Rechtsanwalt in Wien mit den Schwerpunkten Familien- und Sozialrecht sowie Konsumentenschutz. Co-Autor des Erfolgstitels „Der Vorsorge-Berater“

Mag. Eva Hopf, Richterin in Wien
Dr. Sonja Herbst, Staatsanwältin und Mediatorin in Wien

Bürger SMS
Ein neues Service unserer Gemeinde.
» Mehr Informationen darüber erhalten Sie unter +43 (0)3577 758111

20 Jahre Gesunde Gemeinde Anger

Zahlreiche Gäste waren am 14. November 2008 erschienen, um 20 Jahre Gesundes Anger und 10 Jahre Gesunde Region Anger-Puch zu feiern.

Nach einer musikalischen Eröffnung durch ein Bläserquartett der Musikschule brachte Vizebürgermeister Mag. Herbert Ribul – seit zwei Jahrzehnten unermüdlich für die Gesunde Gemeinde Anger im Einsatz – einen Rückblick über „20 Jahre Gesundes Anger“.

Bestens informiert

Insgesamt fanden in Anger in dieser Zeit mehr als 100 Vorträge statt, die von rund 6.000 Menschen besucht wurden. Neben klassischen Gesundheitsthemen und Therapieansätzen wurden auch Einblicke in „exotische“ Methoden, wie z. B. Akupunktur, Ayurveda oder TCM, ermöglicht.

Neben regelmäßigen Einzelvorträgen gab es auch Vortragszyklen zu den Themen Gelenke, Das Altern, Vom Schmerz zum Leid, Ersatzteillager Mensch und Herz-Kreislaufkrankungen. Viele aus Tageszeitungen und anderen Medien bekannte MedizinerInnen haben sich dabei der Bevölkerung der Region persönlich vorgestellt.

Bestens trainiert

In den durchschnittlich fünf Gymnastikkursen, die alljährlich von September bis Ostern abgehalten werden, finden pro



Rückblick durch Mag. Herbert Ribul

Jahr rund 60 Gesundheitsbewusste Wege zu mehr Fitness und Lebensqualität. Das Projekt Bewegung, welches bereits 1992 in Zusammenarbeit mit den Spitzensportathleten Charly Blaha und Horst Röthel ins Leben gerufen wurde, bewegte vom Start weg hunderte Bewegungshungrige beim Langsam-Laufen und Walken und legte den Grundstein für den Laufboom, der später Anger durch Eva-Maria Gradwohl und den „Happy Lauf Anger“ weit über die Region hinaus bekannt machte. Zusätzliche Höhepunkte waren von 1992 bis 1995 insgesamt vier Silvester-Läufe in Anger.

Gesunde Kinder

Der Kindergarten und die Volksschule

sind ebenfalls langjährige Partner von Styria vitalis und haben im Laufe der Jahre bereits zahlreiche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung umgesetzt. Bei der Jubiläums-Feier präsentierten die SchülerInnen der Volksschule Anger ein sportliches Wellness-Lied mit Tanz. Das Projekt Haltung trug der Hauptschule Anger 1998 einen Bundespreis ein. Im Jahr 2000 wurde zusammen mit der Gesunden Gemeinde ein Suchtpräventionsprojekt durchgeführt. Als Beitrag für die Feierstunde stellten die SchülerInnen den Apfel mit einer Präsentation und einem Apfelled in den Mittelpunkt.

Gesunde Region Anger-Puch

Mag. Karin Reis-Klingspiogl von Styria vitalis hob die Vorbildfunktion der Gemeinde Anger für die gesamte Region hervor. Motiviert durch die Erfolge in Anger haben sich die Gemeinden Anger, Baierdorf, Feistritz, Floing, Naintsch und Puch vor nunmehr 10 Jahren zu einer Gesundheitsregion zusammengeschlossen. Hier kocht nicht jeder sein eigenes Süppchen, sondern es gilt das Motto „Gemeinsam sind wir stark“. Besonders erfreulich ist, dass sich mit der Stadtgemeinde Weiz im Herbst 2008 nun auch die Bezirkshauptstadt als 150. Gesunde Gemeinde in der Steiermark diesem gesunden Netzwerk angeschlossen hat.



Die Gesunde Gemeinde-Verantwortlichen der Region mit Mitarbeiterinnen von Styria vitalis

Weitere Informationen erteilt:

Gesunde Gemeinde-Verantwortlicher
Mag. Herbert Ribul
Tel.: 03175/7150
apotheke@ribul.at

Bruck an der Mur. – Die urkundliche Erwähnung bereits 20 Jahre vor Wien und 200 Jahre vor Graz unterstreicht die historische Bedeutung der Stadt. Der Zusammenfluss von Mur und Mürz begünstigte den Handel, der umliegende Eisenerz-Abbau trug ebenfalls viel dazu bei, dass Bruck schon sehr früh ein wichtiger Handels- und Verkehrsknotenpunkt wurde. Weil die Stadt historisch so viel bietet, wurde sie nun auch in den „Österreichischen Städteatlas“ aufgenommen. Darin wird etwa das Wachstum der Stadt anschaulich auf einer Karte dokumentiert und anhand von Katasterplänen gezeigt, welche Funktionen die einzelnen Häuser in den Jahren 1600, 1720 und 1826 hatten. Aus den Kommentaren lassen sich jede Menge historischer Details entnehmen, u. a. die Kolonisierung im Frühmittelalter, die Stadtbrände oder die Kirchengeschichte. Das großformatige Werk wurde in einer Auflage von nur 300 Stück gedruckt und ist bei der Buchhandlung Leykam um € 37,- erhältlich.

Deutschlandsberg. – Zahlreiche Gäste kamen zur Eröffnung des Bildungszentrums des Berufsförderungsinstitutes (bfi). Im Rahmen des Umbaus wurde das Haus von 1.800 auf 2.250 Quadratmeter erweitert. Dabei wurden moderne Seminarräume geschaffen und die technischen Werkstätten ausgebaut. Das neue Gebäude hat nun auch in allen Bereichen eine behindertengerechte Ausstattung. Das bfi, die Institutionen der Erwachsenenbildung und die HTL Deutschlandsberg nutzen die gemeinsamen Ressourcen und Lehrer unterschiedlicher Schultypen geben ihr Wissen weiter.

Edelschrott. – Das Heimatbuch „Edelschrott – vom Dorf zur Marktgemeinde“ wurde im Kultursaal der Hauptschule präsentiert. Die einzigartige Dokumentation der im Herzen der Weststeiermark liegenden Marktgemeinde beeindruckt besonders durch die fundierten historischen Betrachtungen und lebendigen Schilderungen der Zeitzeugen. In elf Abschnitten wird in der Chronik über Pfarre, Schule, Land- und Forstwirtschaft, Höfe, Kunst und Kultur berichtet. Geologie, Mineralogie, Botanik, Wissenschaft, Handel und Gewerbe kommen ebenfalls nicht zu kurz. Zahlreiche Fotos und Abbildungen machen die Vergangenheit und Gegenwart sichtbar.

Gamlitz. – In ruhiger Lage entsteht

ein Seniorenpflegewohnhaus für 50 Personen, dessen Eröffnung für Oktober dieses Jahres geplant ist. Anlässlich des Spatenstiches wurde betont, dass die Menschen professionell sowie mit Herz und Freude betreut werden sollen. In zwei Geschoßebenen auf ca. 2.600 Quadratmetern wird es 42 Einzelzimmer und vier Doppelzimmer geben. Rund 30 Beschäftigte werden den Bewohnern rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

Greinbach. – Bereits Anfang Dezember des Vorjahres gab es den Spatenstich für den Biomassehof und den Maschinenringstützpunkt neben der Versteigerungshalle. Damit wird nun das landwirtschaftliche Zentrum des Bezirkes Hartberg maßgeblich erweitert. Der entstehende Lagerplatz für die Biomasse reicht für die Versorgung der Stadt Hartberg und des Umlandes. Das Bauvorhaben umfasst ein Bürogebäude, eine 500 Quadratmeter große offene Lagerhalle für die Biomasse, eine frostsichere Halle für Pflanzenöl und Biodiesel sowie die Weinabfüllanlage und eine Biodieseltankstelle.

Groß Sankt Florian. – Ende Dezember fand der Spatenstich für die Errichtung von betreuten Wohnungen für Senioren ab dem 59. Lebensjahr statt. Das so genannte „Hohnerleinhaus“ wird revitalisiert und in modern ausgestattete, barrierefreie Wohnungen für zehn Senioren umgebaut. Mit der Fertigstellung wird bereits im Mai 2009 gerechnet.

Maria Lankowitz. – Anfang Jänner hat der Bürgermeister des weststeirischen Wallfahrtsortes gemeinsam mit hochrangigen Politikern aus Pribram (Tschechien), Rosenthal und Altötting (Deutschland) sowie Lesnica (Polen) eine Partnerurkunde unterzeichnet, wonach diese Gemeinden in Zukunft gemeinsam für ihre Marien-Wallfahrtsorte

werben wollen, und zwar nicht nur mittels Drucksorten, sondern – soweit möglich – durch Mundpropaganda. Die gesamte Region soll vom Projekt „Mitteleuropäische Wallfahrtsstraße“ profitieren.

Trofaiach. – Bereits im Dezember des Vorjahres nahmen die Bediensteten des Stadtamtes an einem außergewöhnlichen Seminar teil. Meist beschäftigten sich Seminarteilnehmer mit der Vervollständigung ihres fachlichen Wissens, doch diesmal stand „Teamentwicklung, Vertrauen, Kommunikation und Spaß“ am Programm. Es wurde versucht, verschiedene Ziele zu erreichen, wie z. B. das Gewinnen von Kontakten und Vertrauen, die effiziente Kommunikation, Teamentwicklung oder teamorientierter Umgang miteinander. Nähere Informationen zu diesem interessanten Seminar erteilt Stadtamtsdirektor Uwe Kroneis, MPA, E-Mail: uwe.kroneis@trofaiach.at

Pöls. – Seit etwas mehr als einem Jahr darf sich die Marktgemeinde als „Menschenrechtsgemeinde“ bezeichnen und ist neben Graz der zweite steirische Ort dieser Art. Im Dezember fand eine Auftaktveranstaltung zu diesem Thema im Kautschitzhaus statt, bei der Vorträge über Erfahrungen sowie von Schülern der Hauptschule, der HAK und des BG/BRG Judenburg verschiedene Darbietungen zu diesem Thema gebracht wurden.

Straden. – Kinder dürften künftig wohl noch lieber die Bücherei im Mesnerhaus (BIM) besuchen. Für sie wurde nämlich eine eigene Abteilung eingerichtet, in der ungestört in Büchern gestöbert werden bzw. man sich über das Angebot an Lese- und Hörmaterial informieren kann. In der BIM gibt es rund 4.900 Bücher, DVDs, CDs und Spiele.



SPIELGERÄTE.
QUALITÄTSPRODUKTE AUS DEM ALMENLAND.

- Spielgeräte in Gebirgslärche (TÜV)
- Freizeitanlagen
- Parkbänke
- Holzbau

8163 Fladnitz/T. 100 T. 03179/23000-16 info@almholz.at www.almholz.at **ALMHOLZ®**
QUALITÄTSPRODUKTE

Gemeindekooperationen und deren Fördermöglichkeiten durch die Europäische Union

2. Workshop: Donnerstag, 5. März 2009, Kulturhaus Johnsdorf-Brunn

mit Univ.-Prof. Dr. Reinhard RACK,
Abgeordneter zum Europäischen Parlament, als Hauptreferent



3. Workshop: Mittwoch, 25. März 2009, Telepark Bärnbach

mit Mag. Andreas MAIER,
EU-Regionalpolitik-Experte des ÖROK, als Hauptreferent



Die weiteren Workshops zum Thema „EU-Gemeindekooperationen und deren Fördermöglichkeiten“ sollen den Bürgermeistern und Gemeindebediensteten der jeweiligen Region die Fördermöglichkeiten durch die Europäische Union näher bringen.

Programm der regionalen Workshops:

- 9.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 9.15 Uhr **Vorstellung des EU-Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“**
Bürgertreffen, Thematische Netzwerke; Wie erfolgt die Antragstellung?
Dr. Georg MÜLLNER MA
Vorstand und Gründungsmitglied des Vereins Auxilium
- 11.00 Uhr Kaffeepause
- 11.30 Uhr **Hauptreferat zu aktuellen Themen der Europäischen Union**
mit anschließender Diskussion
- 13.00 Uhr Mittagsbuffet

Nach dem Mittagessen stehen die Referenten zu persönlichen **Gesprächen und individuellen Beratungen bei Projekten und geplanten Antragstellungen** zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,
www.gemeindebund.steiermark.at
Redaktion:
8010 Graz, Burgring 18;
Produktion:
Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;
Druck:
Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab
Offenlegung:
einmal jährlich
Alleininhaber:
Steiermärkischer Gemeindebund,
Interessenvertretung der
steirischen Mitgliedsgemeinden,
8010 Graz, Burgring 18
Landesgeschäftsführer:
Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesvorstand:
Präsident LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger, St. Johann-Köppling; Vizepräsident Bgm. Christoph Stark, Gleisdorf; Vizepräsident Bgm. Reinhard Reisinger, Spital am Semmering; Landesgeschäftsführer Mag. Dr. Martin Ozimic; Bgm. Manfred Seebacher, St. Sebastian; Bgm. RR. Gernot Becwar, Rassach; Bgm. Robert Hammer, Unterlamm; Bgm. Johann Urschler, Großwilfersdorf; Bgm. Ing. Adolf Pellischek, Feldkirchen; Bgm. Karl Pack, Hartberg; Bgm. Eberhard Wallner, Unzmarkt-Frauenburg; Bgm. DI Heribert Bogensperger, Großlobming; Bgm. Reinhold Elsnig, Glanz an der Weinstraße; Bgm. Heinz Jungwirth, St. Michael in Obersteiermark; LAbg. Bgm. Karl Lackner, Donnersbach; Bgm. Siegfried Krainer, Oberwölzstadt; Bgm. SchR. Alfred Schuster, Straden.

Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Oktober 2008	446,8	254,6	163,8	125,2	119,0	107,6
November 2008	445,5	253,9	163,3	124,9	118,7	107,3
Dezember 2008 (vorläufig)	444,7	253,4	163,0	124,7	118,5	107,1
Jahresdurchschnitt 2008	444,2	253,1	162,8	124,5	118,3	107,0

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M